

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
DER GEMEINDE SCHNAUDERTAL
SONDERGEBIET „TIERHALTUNG“, OT DRAGSDORF

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

BEGRÜNDUNG

Februar 2017

Planung: KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 MELLINGEN
Dipl.-Ing (FH) K. Schragow

Telefon: 036453 / 865 –0 Fax: 036453 / 86515

Grünordnung: KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 MELLINGEN
Dipl.-Ing (FH) A. Hölzer

Telefon: 036453 / 865 –0 Fax: 036453 / 86515

Auftraggeber: Gemeinde Schnaudertal
Gartenstraße 30
06712 Schnaudertal OT Wittgendorf

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| 1. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG | 1 |
| 1.1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL..... | 1 |
| 1.2. DAS PLANGEBIET | 1 |
| 1.2.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes..... | 1 |
| 1.2.2 Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen | 3 |
| 1.2.3. Kartenmaterial..... | 4 |
| 1.3. VERFAHRENSABLAUF..... | 4 |
| 1.4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH | 5 |
| 1.5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN..... | 5 |
| 1.5.1 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt..... | 5 |
| 1.5.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle | 6 |
| 1.5.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst..... | 7 |
| 1.6. BESTANDSDARSTELLUNG | 9 |
| 1.6.1 Baubestand / Nutzung..... | 9 |
| 1.6.2 Freiraumbestand | 9 |
| 1.6.3 Eigentumsverhältnisse | 9 |
| 1.6.4 Umweltsituation..... | 9 |
| 1.7. ALLGEMEINE PLANUNGSZIELE | 10 |
| 2. DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG | 11 |
| 2.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG | 11 |
| 2.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG..... | 11 |
| 2.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE..... | 12 |
| 2.4. BAUWEISE | 12 |
| 2.5. NEBENANLAGEN..... | 12 |
| 3. VERKEHRERSCHLIEßUNG | 12 |
| 3.1. STRAßENVERKEHR | 12 |
| 4. VER- UND ENTSORGUNG..... | 13 |
| 4.1 ENERGIEVERSORGUNG | 13 |
| 4.2 WASSERVERSORGUNG / ABWASSERENTSORGUNG | 13 |
| 4.3 ABFALLENTSORGUNG | 15 |
| 4.4 TELEKOMMUNIKATION | 15 |
| 5. HINWEISE | 16 |
| 6. PLANUNGSSTATISTIK | 17 |
| 6.1 FLÄCHENBILANZ..... | 17 |
| 7. KOSTEN | 17 |
| 8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG | 17 |
| 9. UMWELTBERICHT | 19 |
| 9.1 EINLEITUNG..... | 19 |
| 9.2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES | 19 |
| 9.3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES..... | 19 |
| 9.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN..... | 20 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 9.4.1 | Methodik..... | 20 |
| 9.4.2 | Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung..... | 21 |
| 9.5 | PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANS..... | 38 |
| 9.6 | ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)..... | 38 |
| 9.7 | MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH | 39 |
| 9.8 | MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING GEM: § 4C BAUGB)..... | 39 |
| 9.9 | ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 40 |
| 10. | GRÜNORDNUNGSPLAN | 42 |
| 10.1 | EINLEITUNG..... | 42 |
| 10.2 | FLÄCHENBILANZ..... | 42 |
| 10.3 | ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDAFS | 43 |
| 10.4 | GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN | 46 |
| 10.5 | BEGRÜNDUNG DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN | 49 |
| 10.6 | MAßNAHMEBLÄTTER | 50 |
| 11. | QUELLEN..... | 63 |

ANLAGEN:

Anlage 1: Formblatt Artenschutz

Anlage 2: Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub zur geplanten Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalls am Standort Dragsdorf, IFU GMBH (2013, 2014)
Teil 1 + Teil 2

Anlage 3: Immissionsprognose für Geruch im Umfeld der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage mit Biogasanlage am Standort Dragsdorf, IFU GMBH (2017)

1. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

1.1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

Die Gemeinde Schnaudertal möchte den bestehenden Tierhaltungsstandort für Schweine im nordosten des Ortsteils Dragsdorf weiterentwickeln, und trotz der erhöhten Tierzahlen Synergieeffekte durch die ansässigen Betriebe einer Sauenzuchtanlage und einer Biogasanlage sowie der vorhandenen Infrastruktur ermöglichen. Durch die spezifische Festlegung Tierhaltungsbetriebe nur für Schweine zuzulassen, wird die Abschätzung der Immissionen in der Umgebung abschätzbar.

Für den nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches wurde bereits ein Antrag nach Bundesimmissionsschutzgesetz für einen Ferkelaufzuchtstall mit 5.520 Tierplätzen mit Nebenanlagen wie Güllebehälter, Futtersilos und Abluftwaschanlage beim Burgenlandkreis eingereicht. Der Antrag ruht derzeit, jedoch können mit Hilfe der darin enthaltenen Immissionsprognosen konkrete Aussagen zu den Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes gemacht werden.

Das BauGB in seiner gültigen Fassung fordert unter den Voraussetzungen der gewerblichen Tierhaltung im Außenbereich einen Bebauungsplan.

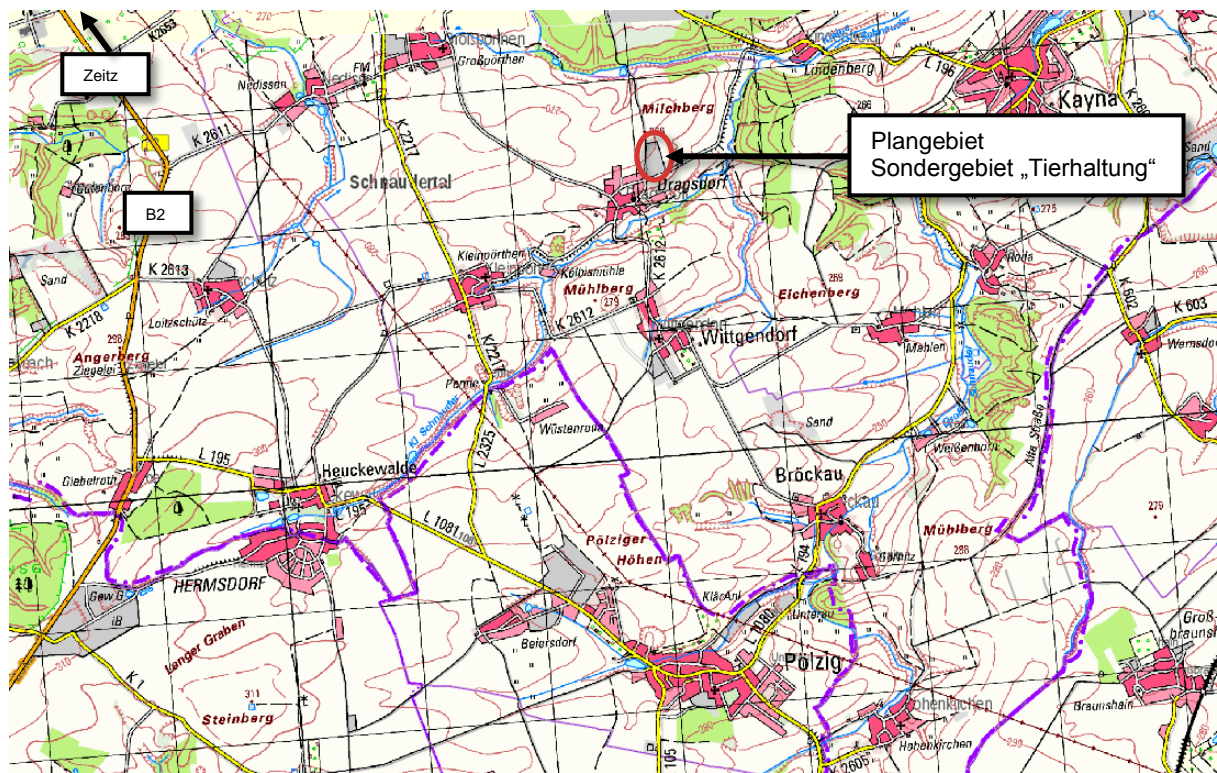
Die Gemeinde Schnaudertal möchte mittels Bauleitplanung diesen Wirtschaftsstandort dauerhaft sichern und den Ausbau der Tierhaltungsanlagen für Schweine an diesem etablierten Standort ermöglichen.

1.2 DAS PLANGEBIET

1.2.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der Gemeinde Schnaudertal, die der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst im Burgenlandkreis angehört, nordöstlich und nahezu angrenzend der Ortslage Dragsdorf, auf der Gemarkung Wittgendorf, nördlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Dragsdorf und Lindenberg.

Dragsdorf liegt ca. 8 km südöstlich vom Zentrum der Stadt Zeitz entfernt.



Lage des Plangebietes (unmaßstäblich – Quelle: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

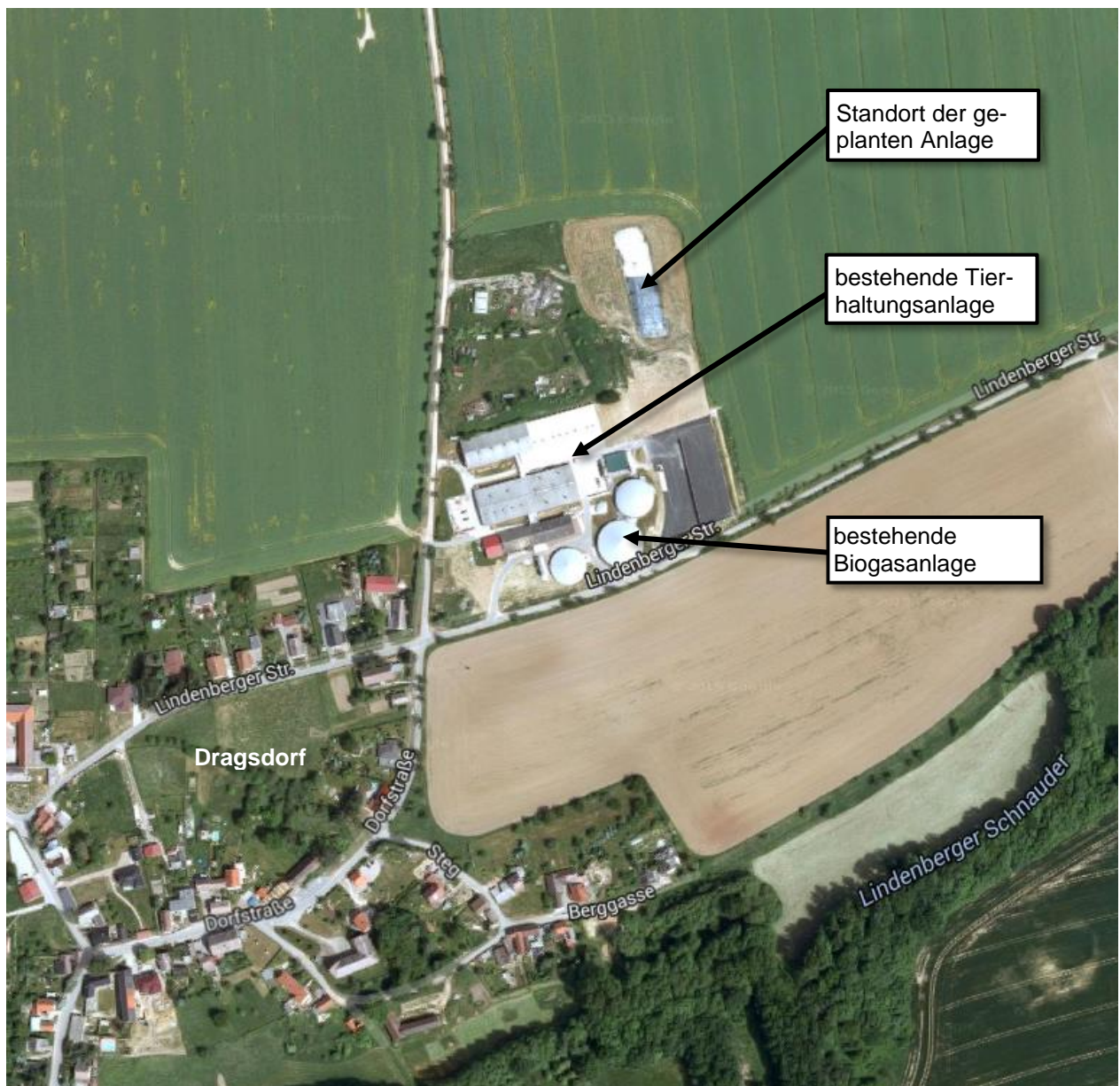
Das Plangebiet ist ca. 4,25 ha groß und liegt inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Es befindet sich auf einer Fläche mit Gefälle in Richtung Südosten. Der Höhenunterschied von Nordwest nach Südosten beträgt ca. 9m.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzten Flächen der Flurstücke 22/11 (Flur 6), 52 (Flur 6) Gemarkung Wittgendorf, Gemeinde Schnaudertal,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzten Flächen des Flurstückes 22/4 (Flur 6),
- im Süden durch die Lindenberger Straße
- im Westen durch das Wegeflurstück 95/1, Flur 5, Gemarkung Wittgendorf, Gemeinde Schnaudertal. Der teilweise unbefestigte Weg führt von Dragsdorf in Richtung Norden nach Wildenborn

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Bestehende Anlage und ihre Umgebung (Quelle: www.google.de/maps)

1.2.2 Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über Ortverbindungsstraßen durch die beiden Ortsteile Großpörthen und Nedissen der Gemeinde Schnaudertal an die Bundesstraße B2 zwischen Zeitz und Gera bzw. über die Nachbarorte Lindenberg an die Landesstraße L196 in Richtung Kayna und über Wittgendorf und Bröckau an die Landesstraße L194. Das Plangebiet ist somit gut an das Straßennetz angeschlossen.

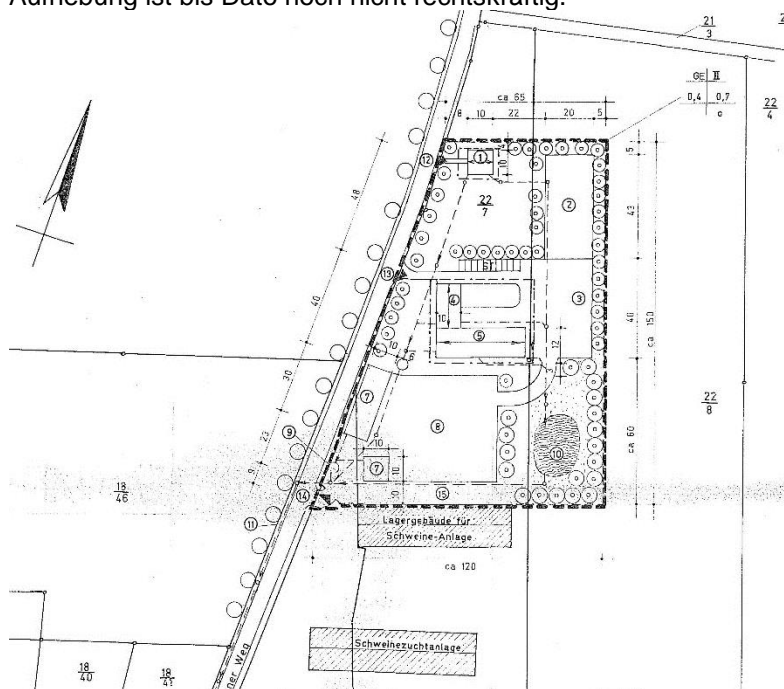
Der Abstand zum Ortskern Dragsdorf beträgt ca. 430m die in südwestlicher Richtung nächstgelegene Wohnbebauung in ca. 220m von der geplanten Anlage entfernt.

Auf dem Plangebiet befindet sich derzeit eine Tierhaltungsanlage (Sauenanlage) mit derzeit 3 Ställen und 1.551 genehmigten Tierplätzen (240 Abferkelplätze). Die tierischen Nebenprodukte werden in der vom Unternehmen bewirtschafteten Biogasanlage auf dem Gelände verwertet. Die Biogasanlage selbst befindet sich nicht im Eigentum des Betreibers der Tierhaltungsanlagen.

In der Biogasanlage werden ausschließlich Gülle aus den Tierhaltungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zuzüglich zugekaufter Mais als Silage oder evtl. in geringen Mengen als CCM (Corn-Cob-Mix) eingesetzt. Der gewonnene Strom wird für die kostengünstige Wärme im Stall herangezogen. Zudem ist ein Wohnhaus mit einer Betriebswohnung auf dem Gelände vorhanden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 Sondergebiet „Tierhaltung“ besteht der rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“ der ehemaligen Gemeinde Wittgendorf. Der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal hat am 28.08.2014 den Beschluss zur Aufhebung dieses Planes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan befindet sich im Verfahren zur Aufhebung. Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Aufhebungsverfahren beteiligt. Der Abwägungsbeschluss wurde am 02.07.2015 und der Satzungsbeschluss (Beschluss Nr. GRS/003/2016) am 17.03.2016 gefasst. Die Aufhebung ist bis Dato noch nicht rechtskräftig.



Ausschnitt des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“ – in Aufhebung - maßstabslos

Die Gebäude und Anlagen (z.B. Wohnhaus, Mehrzweckgebäude, Lagerhalle, Regenwassersammelbecken mit Überlauf, befestigte Arbeitsflächen) wurden nicht realisiert bzw. bestehen nicht mehr.

Der östliche Teilbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes stellt sich als landwirtschaftliche Lagerfläche, Acker und Grabeland dar. Im nordwestlichen Teil befindet sich eine Fläche mit Betonplatten und einem Bürocontainer. Es existieren hier auch Grünbereiche (Grünland, Ruderalfluren und einzelne Gehölze), doch insgesamt handelt es sich um vorbelastete Flächen.

1.2.3. Kartenmaterial

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Tierhaltung“ – Gemeinde Schnaudertal, OT Wittgendorf-Dragsdorf wurde unter Verwendung der Liegenschaftsangaben (Auszug ALKIS) des LVerGeo und einer örtlichen Aufnahme des Vermessungsbüros NewGeo UG (hb) aus Weißenfels erstellt. Die Plandarstellung erfolgt im Maßstab 1:500.

Weiterhin wurde der vom Vermessungsbüro erstellte Lage- und Höhenplan herangezogen und der Planzeichnung zu Grunde gelegt.

1.3. VERFAHRENSABLAUF

Die Einleitung des förmlichen Planverfahrens erfolgte mit dem Beschluss – Nr. 11/2015 vom 02.07.2015 der Gemeinde Schnaudertal zur Aufstellung des Bebauungsplanes, bekanntgemacht im Amtsblatt „Forstkurier“ der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst Nr. 08//2015 vom 29.08.2015.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan wurde in Form einer verkürzten Auslage durchgeführt. Der Ort und die Zeit der zweiwöchigen Auslage wurden ortsüblich und mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht und fand statt vom 11.04.2016 bis einschließlich 25.04.2016.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 19.02.2016 bzw. 25.02.2016. Die Auswertung der 1. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurde inhaltlich in die Erarbeitung des Planentwurfs eingestellt.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde durch die Gemeinde Schnaudertal am 06.10.2016 gefasst. Der erarbeitete Entwurf (Stand September 2016) lag im Zeitraum vom 14.11.2016 bis einschließlich 16.12.2016 öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslage gemäß § 3 Abs.2 BauGB erfolgte am 29.10.2016. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.10.2016.

Folgende Verfahrensschritte werden insgesamt durchgeführt:

| Verfahren nach BauGB | <u>VERFAHRENSCHRITT</u> |
|---|---|
| (§ 2 Abs.1 BauGB) | Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses |
| | Beschaffung und Analyse der benötigten Unterlagen (Daten, Pläne, Karten), Sichtung der Vorgaben, Randbedingungen und Zwangspunkte Zielvorstellung / Entwicklungsprognosen |
| Vorentwurf | Erarbeitung des Vorentwurfes mit Begründung |
| (§ 4 Abs. 1 BauGB) Beteiligung zum Vorentwurf | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (Abfrage bezüglich Umweltrelevanzen und Monitoring) |
| (§ 3 Abs.1 BauGB) | Vorgezogene Bürgerbeteiligung; Information über die Planung; Gelegenheit zur Erörterung und Abgabe einer Stellungnahme |
| Entwurf | Überarbeitung des Vorentwurfes entsprechend den Hinweisen der TÖB Erstellung des Planentwurfes |
| (§ 3 Abs. 2 BauGB) | Beschluss über die Billigung des Entwurfs / Beschluss über die öffentliche Auslegung , ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung (ortsüblich, min. 1 Woche vorher) mit Hinweis auf die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen vorbringen zu können / Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung |
| (§ 2 Abs. 2 BauGB) | Abstimmung der Planung mit Bauleitplänen benachbarter Gemeinden |
| (§ 4 Abs. 2 BauGB) Beteiligung zum Planentwurf | Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf |
| (§ 3 Abs. 2 BauGB) | Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen; Entscheidung der Gemeinde über ihre Behandlung im weiteren Verfahren / Abwägungsbeschluss Mitteilung des Abwägungsergebnisses |
| | Fertigung der endgültigen Planfassung mit Begründung |

**Bebauungsplan
(§ 10 Abs. 1 BauGB)**

| |
|---|
| Satzungsbeschluss Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses |
|---|

(§ 10 Abs. 2-4 BauGB)

| |
|---|
| Prüfung des Bauleitplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde im Genehmigungsverfahren: ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bauungsplanes |
| Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses / Genehmigung Inkrafttreten des Bauungsplanes durch die ortsübliche Bekanntmachung |

Der Bauungsplan wird im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde aufgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass der Bauungsplan vor in Kraft treten des Flächennutzungsplanes Rechtskraft erlangt. Somit ist der Bauungsplan beim Burgenlandkreis zur Genehmigung einzureichen.

1.4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung: Wittgendorf
 - Flur: 5
 - Flurstücke: 94/2, 94/3 und 94/4
- und
- Flur: 6
 - Flurstücke: 22/10, 22/12, 46, 47, 48, 49, 50, 51, und Teilflächen des Flurstückes 52

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 4,25 ha.

1.5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

§ 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Die kommunalen Entwicklungen sind aus der Planung abzuleiten bzw. aufeinander abzustimmen.

1.5.1 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gemeinde Schnaudertal mit seinen Ortsteilen wird im LEP 2010 dem Ländlichen Raum zugeordnet.

Der ländliche Raum ist als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren. Er ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. Zusammen mit den Verdichtungsräumen soll er zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.

Im ländlichen Raum sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen.

Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig zu unterstützen, die u.a. zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen.

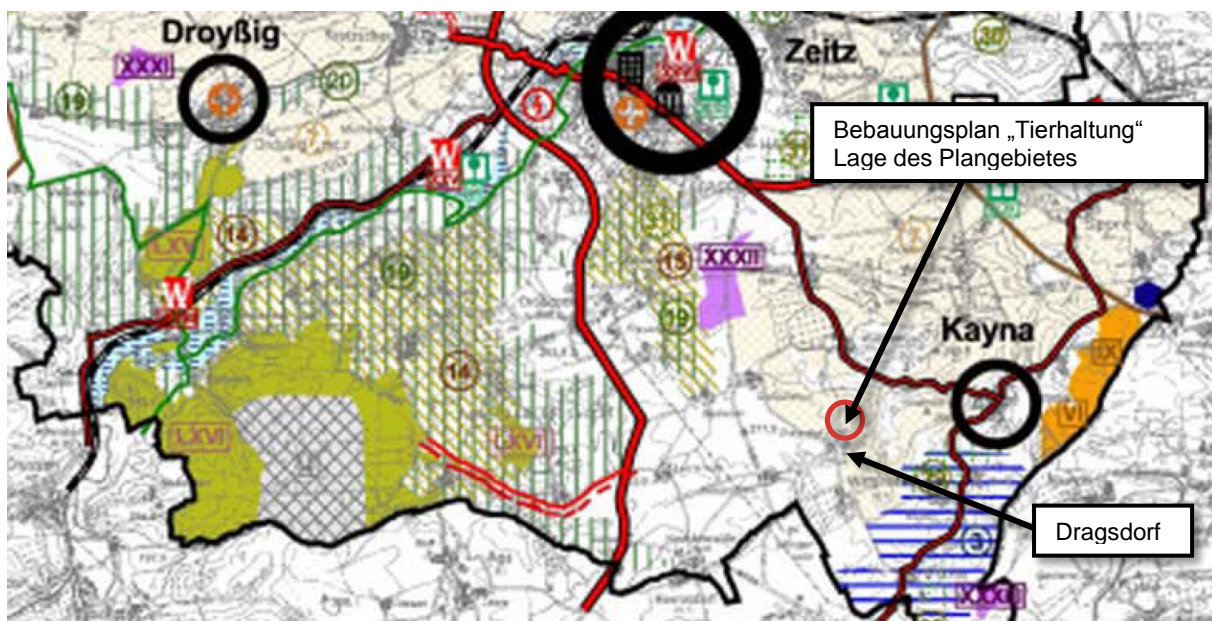
Das Planungsgebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 11 Gebiete um Zeitz. *„Die Landwirtschaft ist zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor im ländlichen Raum. Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Ansprüche an eine flächendeckend nachhaltige und umweltschonende Landwirtschaft ist die Erhaltung und die Schaffung wettbewerbsfähiger Betriebe sowie die Entwicklung und der Aufbau von regionalen Wirtschaftskreisläufen.“*

Der Bauungsplan mit der Möglichkeit zur Erweiterung der Tierhaltungsanlage nach heutigem Stand der Technik verfolgt somit die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachsen-Anhalt.

1.5.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle werden folgende Aussagen zum Planungsgebiet getroffen:

- Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich
 - des Mittelzentrums Zeitz und
 - des Grundzentrums Kayna.
- Entsprechend den zeichnerischen Darstellungen werden für den Planungsraum folgende raumordnerischen Zielvorgaben genannt:
 - Der Planbereich liegt im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 7 „Gebiete der Lützen-Hohenmölsener Platte einschließlich der Gemüseanbauflächen Bad Dürrenberg (BLK, SK)“.
 - Ländlicher Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus (u.a. Teilräume im südlichen Bereich des Landkreises Burgenlandkreis).



Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan – Kartographische Darstellung - Karte 1 (unmaßstäblich)

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden im REP genannt, die das Planungsgebiet betreffen:
Hinweis: die Grundsätze G entstammen den Einzelfachlichen Grundsätzen.

G Zielstellung für die ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus ist es, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beider Nutzungsformen nicht zu negativen Folgen führt. (LEP LSA 3.1.3)

Z In Gebieten mit ländlicher Raumstruktur sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen.

Dabei sind insbesondere u.a. solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen,

- die zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen,
- den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Bodes-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten.

- Der bestehende Standort soll für die Tierhaltung für Schweine ausgebaut werden und Synergieeffekte dabei ausgenutzt werden. Dabei sind die Tierhaltungsanlagen nach § 4 BImSchG zu genehmigen, wodurch die Berücksichtigung der Schutzgüter gewährleistet wird.

Z In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP 3.5.1.)

Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. Neben den Aufgabenbereichen der Nahrungsmittelproduktion sowie der Rohstoff- und Energieerzeuger, gewinnt die Landwirtschaft auch beim Erhalt, der Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Kulturlandschaften eine immer größere Bedeutung. Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt.

Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.

- Der Geltungsbereich mit der bestehenden Tierhaltungsanlage liegt im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und dient derzeit und soll auch künftig der Nahrungsproduktion (Sauenzuchtanlage und Ferkelaufzucht) dienen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch den Bebauungsplan somit beachtet bzw. berücksichtigt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan fortzuschreiben (Beschluss-Nr. III/07-2012). Im Zuge der Fortschreibung soll eine Anpassung an die Vorgaben des LEP 2010 erfolgen. Dazu sollen einzelne Festlegungen des REP Halle in erforderlichem Maße geändert bzw. ergänzt werden. Am 01.06.2016 hat die Regionalversammlung der RPG Halle mit Beschluss-Nr. IV/02-2016 den Entwurf zur Änderung des REP Halle einschließlich Umweltbericht vom 10.05.2016 gebilligt und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LentwG freigegeben. Die öffentliche Beteiligung wurde durchgeführt. Der Entwurf lag im Zeitraum vom 08.08.2016 bis zum 04.10.2016 öffentlich aus.

In diesem Entwurf wird für den ländlichen Raum mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus zu dem bisherigen Grundsatz unter anderem Folgendes ergänzt:

G *Die gewerbliche Wirtschaft im ländlichen Raum mit günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus soll in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so gefördert werden, dass die Wirtschaftskraft insbesondere auch unter der Berücksichtigung für kleine und mittlere Unternehmen entwickelt wird und dass die Grundlagen sowie die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.*

Der Entwurf des Sachlichen Teilplans "Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel" in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 30.10.2015 wurde auf der Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 17.12.2015 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf lag im Zeitraum vom 25.04.2016 bis zum 20.06.2016 öffentlich aus.

In diesem Entwurf des Sachlichen Teilplanes wird Kayna nicht mehr als Grundzentrum ausgewiesen.

1.5.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Für das Gemeindegebiet Schnaudertal liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor.

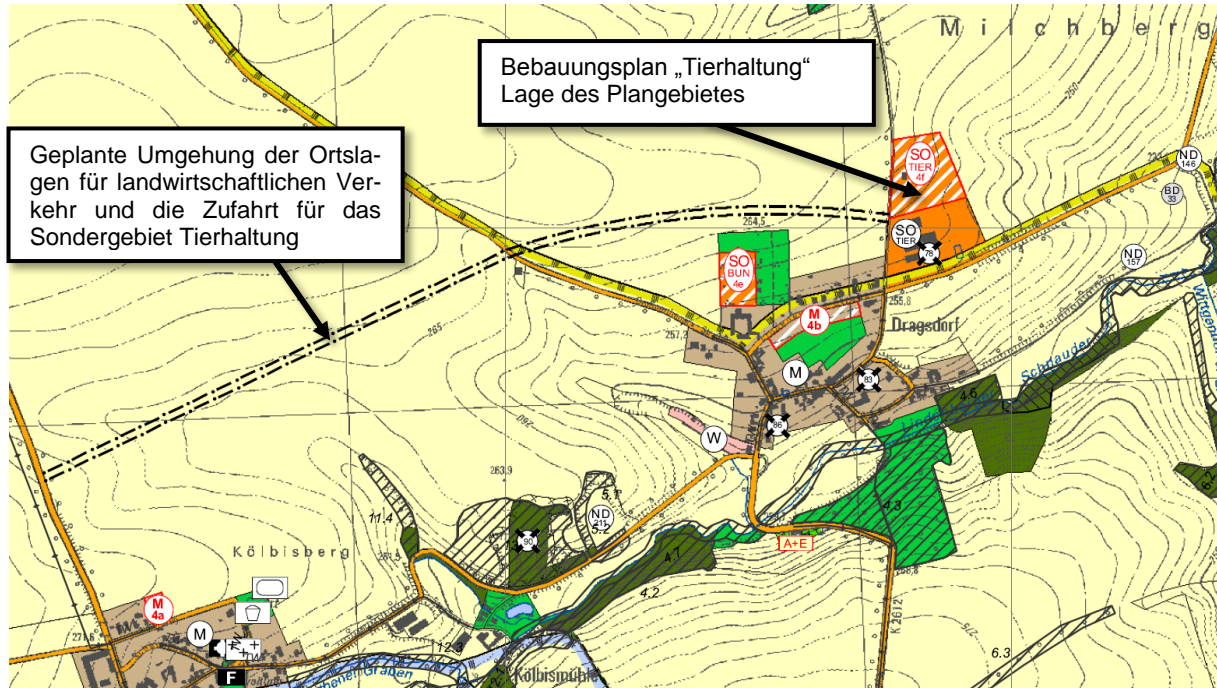
Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst erarbeitet derzeit für das Gebiet der Verbandsgemeinde einen Flächennutzungsplan. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf wurde am 24.08.2016 von der Verbandsgemeinde gefasst.

Im Entwurf des FNP wird die Fläche des Geltungsbereiches als Sondergebiet für die Tierhaltung dargestellt.

Der Bebauungsplan wird somit gemäß § 8 Abs. 3 BauGB als im Parallelverfahren aufgestellt.

Ebenfalls Inhalt des Entwurfes zum Flächennutzungsplan ist eine Umgehung der Ortslagen von Großpörthen und Dragsdorf für den landwirtschaftlichen Verkehr und die Zufahrt für das Sondergebiet Tierhaltung.





Durch den landwirtschaftlichen Verkehr und LKW-Liefer- bzw. Transportverkehr für den Tierhaltungsstandort kommt es in den teils beengten Ortslagen zu Problemen. Diese sollen durch die geplante Umgehung behoben werden.





LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)


Bestand Planung

-   Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
-   Gebiete für Landwirtschaft


Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

-  Trassenkorridor für Ortsumgehungsstraßen bzw. -wege
-  überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

-  Naturpark

Sonstige Planzeichen

-  Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (einschließlich Nummerierung)

Auszug aus dem FNP-Entwurf / Legende – Stand August 2016 (unmaßstäblich)

Begründung zur Standortwahl

Am etablierten Tierhaltungsstandort in Dragsdorf soll den ansässigen Betrieben und in der Region tätigen Partnerbetrieben die Erweiterung der Schweinehaltung ermöglicht werden. So können die in der bestehenden Sauenanlage erzeugten Ferkel z.B. ohne große Transportwege in die nächste Haltungsstufe (der Ferkelaufzucht) umgesetzt werden. Eine geschlossene Schweineproduktion mit eigener Remontierung wird vom ansässigen Betrieb angestrebt.

Im Vorfeld wurden hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm, Gerüche) Varianten geprüft. Nur am Standort Dragsdorf ließen sich die vielen verschiedenen Anforderungen für eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz zu einem hohen Maße umsetzen.

1.6. BESTANDSDARSTELLUNG

1.6.1 Baubestand / Nutzung

In dem Bereich des Bebauungsplanes befinden sich derzeit folgende technischen und baulichen Anlagen der bestehenden Sauenzuchtanlage:

- drei Stallgebäude
- ein Technikgebäude
- zwei Gärrestespeicher
- ein Fermenter
- eine Annahmestelle
- mehrere Futtersilos
- zwei Fahrsilos
- diverse untergeordnete Technik und Nebenanlagen
- ein Wohnhaus (Betriebswohnung)
- einen Löschwasserbehälter mit Erdbdeckung
- private Verkehrsflächen zur Erschließung der verschiedenen Nutzungen

sowie die Biogasanlage mit ihren technischen Anlagen.

Im Geltungsbereich liegen folgende BImSch-Genehmigungen vor:

- BImSch- Genehmigung Sauenanlage Dragsdorf - AFR Agrofarm GmbH
- BImSch- Genehmigung Biogasanlage Dragsdorf - AC Biogasanlage Drei Management GmbH

1.6.2 Freiraumbestand

Der Geltungsbereich gliedert sich in befestigte und unbefestigte Freiflächen.

Die befestigten Flächen dienen den privaten Verkehrs- und Lagerflächen für die Sauenzuchtanlage und bestehen zum größten Teil aus Betonoberflächen (teils als große Betonplatten). Teilweise sind die Oberflächen auch bituminös oder als Schotterwege ausgeführt.

Die unbefestigten Freiflächen sind gegliedert in Ackerflächen (im Nordosten), landwirtschaftliche Lagerflächen (nordöstlich und nördlich der vorhandenen Ställe), Scherrasen, Ruderalfluren, einzelne Gehölze (Baumreihen, Hecken) und einen Obst- und Gemüsegarten (im Südwesten des Geltungsbereiches).

1.6.3 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich in privatem Eigentum mehrerer Eigentümer.

1.6.4 Umweltsituation

Im direkten Umfeld des Geltungsbereiches sind keine Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Die Landschaftsschutzgebiete „Kuhdorftal“ und „Aga-Elster-Tal und Zeitzer

Forst“ liegen nordwestlich und westlich des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von ca. 12 km und 18 km.

Das Anlagengelände befindet sich außerhalb des Naturparks Saale-Unstrut-Triasland, besondere Schutzansprüche ergeben sich für die in diesem Gebiet liegenden, angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht.

In östlicher Richtung ca. 400 m vom Anlagenmittelpunkt und in nördlicher Richtung in ca. 425 m Entfernung sind kleinere Waldgebiete vorzufinden. Die nach § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA geschützten Biotop wurden entsprechend der „Fachkarte der für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche im Land-Sachsen-Anhalt“ ermittelt.

(Details siehe Umweltbericht unter Punkt 9)

1.7. ALLGEMEINE PLANUNGSZIELE

Der Standort, unweit von der Sauenzuchtanlage in Dragsdorf ermöglicht es, dass für den Ausbau der Tierhaltungsanlage für Schweine die Vorteile der bereits bestehenden Anbindung an das Verkehrsnetz und an die Versorgungsnetze (Strom, Wasser) genutzt werden können.

Das bestehende Anlagengelände ist voll erschlossen.

Durch den Ausbau der Tierhaltung an diesem Standort werden Synergieeffekte erwartet.

Gleichzeitig können durch die Festlegung der Tierart die Immissionen in der Umgebung und damit die Umweltauswirkungen konkret abgeschätzt werden. Die Immissionsprognose aus dem Antrag gem. Bundesimmissionsschutzgesetz von der IFU GMBH (2013, 2014, 2017) für den geplanten Ferkelaufzuchtstall und die dazugehörigen Nebenanlagen liegen dem Umweltbericht zugrunde und sind in der Anlage 2 und 3 der Begründung beigelegt.

2. DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG

2.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird ein „Sondergebiet – Tierhaltung“ festgesetzt (§ 11 BauNVO). Die Art der baulichen Nutzung wurde gewählt, da die geplante Nutzung sich erheblich von den Baugebieten gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet.

Um die Immissionsbelastung für die umgebende Bebauung, insbesondere der Ortslage Dragsdorf, abschätzen zu können und um Synergieeffekte mit den bestehenden Anlagen hervorzurufen, wird die Intensivtierhaltung auf Schweine beschränkt. Die Synergieeffekte können sich positiv auf die Anzahl der Tiertransporte auswirken und die Möglichkeit von seuchenhygienisch unabhängigen Kreisläufen in der Tierproduktion und bei der Ver- und Entsorgung der Tierhaltungsanlagen bei Kooperationen mit den ansässigen Betrieben und deren Partnerbetrieben ermöglichen.

Zulässige Nutzungen sind:

- Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für die Haltung von Schweinen
- Gebäude und Anlagen für das Abstellen und die Wartung von Maschinen
- Biogasanlage
- Betriebswohnungen sowie Wohngebäude für Betriebsleiter und Betriebsinhaber

2.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundfläche (GF) von maximal 23.000 m² festgesetzt (§ 16 BauNVO). Der Umgang mit einer festgesetzten Grundfläche gestaltet sich bei dieser Größe der Sondergebietsfläche einfacher als eine Festsetzung der GRZ. Die festgesetzte Grundfläche würde einer GRZ von ca. 0,56 entsprechen.

Das nach § 17 BauNVO maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung von 0,8 wurde weit unterschritten um die Versiegelung der Fläche so gering wie möglich zu halten (gemäß §1a Abs. 2 BauGB) aber gleichzeitig noch genügend Entwicklungsspielraum zuzulassen.

Die bestehenden Anlagen und versiegelten Freiflächen im Geltungsbereich haben eine Grundfläche von ca. 15.000m². Somit stehen für die geplanten Anlagen noch weitere 8.000m² zur Verfügung, für die der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert werden muss. Die im Bereich der Freiflächen nördlich der vorhandenen Anlagen befindlichen Teilflächen, die ebenso im Bestand versiegelt sind (Betonplatten und Bürocontainer), werden entweder als Grünfläche zurückgebaut oder als Teil der noch überbaubaren Fläche überplant.

Generell erfolgt eine Festsetzung der Gesamthöhe der Gebäude (Firsthöhe).

Die Festsetzung bezüglich Firsthöhe dient dazu, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch untypische Gebäudehöhen zu minimieren.

Die Gebäudehöhen sind so ausgelegt, dass sich die künftigen Objekte in die umgebende Landschaft einfügen. Überformungen werden vermieden.

Firsthöhe: Sie stellt die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel (bei Pultdächern höchster Punkt des Dachschenkels mit der Außenfassade) dar. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Unterer Bezugspunkt (0,0m) ist die Höhenlage des bestehenden natürlichen Geländes an der Mitte des Giebels.

Als maximale Firsthöhe werden 12 m festgesetzt, so dass sich die neuen Anlagen an die bestehenden Gebäudehöhen anpassen.

Die Firsthöhe darf um max. 1,5m durch technische Aufbauten überschritten werden.

2.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erfolgt im Plangebiet mittels Baugrenzen (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO). Innerhalb des so entstandenen Baufeldes können Gebäude sowie Garagen angeordnet werden.

Die laut Bauordnung Sachsen-Anhalt einzuhaltende Abstandsfläche von mindestens 3 m ist eingehalten.

2.4. BAUWEISE

Festsetzungen zur Bauweise werden im Bebauungsplan nicht gemacht.

2.5. NEBENANLAGEN

Nebenanlagen, sowie Flächen für Stellplätze und Garagen sind im Sondergebiet „Tierhaltung“ zulässig. Garagen und Carports gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Stellplätze und Zufahrten, sowie erforderliche Gebäudezufahrten sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO und baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind ebenfalls zulässig.

Mit diesen Festsetzungen sollen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sein und nicht nur nach § 23 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden können.

2.6 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

Im Geltungsbereich existieren Kompensationsmaßnahmen aus vorangegangenen Planungen. Diese werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf privaten Grünflächen festgesetzt.

Um die einzelnen Maßnahmen (Schutzmaßnahmen, siehe hierzu Ausführungen im Grünordnungsplan) den entsprechenden, genehmigten und bereits umgesetzten Planungen besser zuordnen zu können, werden diese private Grünflächen in der Plandarstellung in verschiedenen Grüntönen dargestellt:

- dunklere grüne Flächen: Maßnahmen (S1) zum bereits realisierten Siloneubau
- etwas hellere grüne Flächen: Maßnahmen (S2) für die ebenfalls bereits umgesetzten Stallneubau

3. VERKEHRSERSCHLIEßUNG

3.1. STRAßENVERKEHR

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein privates Gelände, in welchem sich keine öffentlichen Verkehrsflächen befinden.

Anbindung des Gebietes:

Die Erschließung erfolgt derzeit über die Lindenberger Straße südlich des Planbereiches.

Zur Lindenberger Straße und zum angrenzenden Weg im Westen bestehen bereits mehrere Ein- bzw. Ausfahrten zu öffentlichen Verkehrsflächen, die beibehalten und ggf. einer konkreten Objektplanung angepasst werden können. Eine flexible innerbetriebliche Nutzung der Fläche bleibt damit gegeben.

4. VER- UND ENTSORGUNG

4.1 ENERGIEVERSORGUNG

Elektroenergie / Gas

Auf dem Gelände gibt es keine Versorgung mit Erdgas.

Das Planungsgebiet ist derzeit bereits mit Elektroenergie erschlossen. Zuständiges Versorgungsunternehmen des Gebietes für Elektroenergie ist EnviaM Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz.

Die unterirdischen Leitungsbestände sind als Hinweis in der Planzeichnung dargestellt.

Bei Stromausfall steht in den bestehenden Anlagen ein Notstromaggregat zur Verfügung, welches durch regelmäßige Wartung ständig betriebsbereit ist.

Hinweise zu Versorgungsanlagen Elektroenergie:

Zu den Versorgungsanlagen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an Elektro-Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.

Von den bauausführenden Firmen sind Schachtscheine einzuholen.

4.2 WASSERVERSORGUNG / ABWASSERENTSORGUNG

Wasser

Zuständiges Unternehmen für den Bereich Wasserversorgung ist die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, mit Sitz in Merseburg (Bahnhofstr. 13, 06217 Merseburg).

Ein Trinkwasseranschluss ist für die bestehende Anlage bereits vorhanden.

Die Wasserversorgung der geplanten Anlage kann über den zentralen Trinkwasseranschluss realisiert werden. Der mögliche Anbindepunkt befindet sich im Kreuzungsbereich südwestlich des Geltungsbereiches und ist in der Planzeichnung dargestellt.

Die veranschlagte Bedarfsmenge von zusätzlichen 0,55 m³/h kann aus dem öffentlichen Trinkwassernetz abgedeckt werden. Die Abdeckung von Verbrauchspitzen über den o.g. Bedarfswert von 0,55 m³/h, muss über einen separaten Vorklappspeicher seitens des Investors erfolgen.

Bei Änderungen des Anschlussnehmers sowie Erweiterung des Versorgungsbedarfs ist die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sowie für die öffentliche Versorgung mit Wasser gelten die AVBWasserV und die Ergänzenden Bedingungen, einschließlich Preisregelungen der MIDEWA GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung (als Download unter www.midewa.de).

Abwasser:

Für die Abwasserentsorgung ist der Abwasserzweckverband Weiße Elster-Hasselbach-Thierbach zuständig. (Dr.-Engler Straße 16, 06729 Elsteraue).

Eine zentrale örtliche Abwasserentsorgung existiert nicht.

Hinweis zur Versickerung von biologisch vorgereinigtem Abwasser bzw. unverschmutztem Regenwasser:

Aus dem Plangebiet und dessen näherer Umgebung liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Abteilung Geologie keine geologischen Aufschlussesdaten vor.

Nach Kartendaten sind für eine Versickerung des Niederschlagswassers ungünstige geologische Verhältnisse (geringmächtiger Lösslehm über Festgestein – Ton/ Tonschiefer/ Sandstein) zu erwarten. Es wird empfohlen, im Zuge der weiterführenden Planungen eine Klärung der standortkonkreten geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse durch eine entsprechende Untersuchung des Untergrundes, eventuell im Rahmen der Baugrunduntersuchung vorzunehmen.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse kann dann ein Entsorgungskonzept für Niederschlags- und Abwasser durch ein erfahrenes Ingenieurbüro erarbeitet werden.

Reinigungswasser

Dieses Abwasser entsteht bei der Reinigung der Stallbereiche. Die anfallende Menge kann durch einen sparsamen Umgang beim Einsatz von Reinigungswasser und wassersparende Hochdruckreiniger reduziert werden. Das Stallreinigungsabwasser ist Lagerbehältern zuzuführen und dort bis zur Ausbringung als Wirtschaftsdünger auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischenzulagern.

Sanitärabwasser

Bestehende Anlagen:

Das Sanitärabwasser der bestehenden Sauenzuchtanlage, sowie das Abwasser aus dem Wohnhaus werden in der vollbiologischen Klärgrube neben dem Wohnhaus (südlich) eingeleitet. Der Überlauf versickert. Eine Wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor.

Geplante Anlagen:

Auch für geplante Sanitärbereiche und für ein mögliches weiteres Wohngebäude mit Betriebswohnung ist die Einleitung in eine vollbiologische Klärgrube mit Versickerung vorzusehen.

Hinweis:

Für die Versickerung des vollbiologisch vorgereinigten Abwassers bedarf es der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Regenwasser

Bestehende Anlagen:

Das Regenwasser der bestehenden Sauenzuchtanlage wird derzeit in den Graben an der Lindenberger Straße eingeleitet. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist durch die Unteren Wasserbehörde nicht erteilt worden.

Das nicht belastete Regenwasser aus dem Bereich der Biogasanlage und der unverschmutzten Verkehrsflächen wird auf den umliegenden Flächen versickert.

Geplante Anlagen:

Das auf den Dach- und Hofflächen von geplanten Anlage anfallende Niederschlagswasser (unverschmutztes Regenwasser) soll ebenfalls in den angrenzenden Graben an der Linderberger Straße eingeleitet werden. Alternativ kann das anfallende Niederschlagswasser über ein Rohrleitungssystem in einem abflusslosen Behälter mit einem ermittelten Volumen von 90 m³ gesammelt und zur weiteren Verwertung z.B. zur Befüllung von Abluftwäschern genutzt, verdunstet oder nach vorheriger Einzelprüfung (siehe oben) auch versickert werden.

Bei Bedarf ist das überschüssige Niederschlagswasser dem Güllebehälter zuzuführen.

Die Errichtung eines solchen Regenwassersammelbehälters ist innerhalb und außerhalb der Baugrenzen möglich.

Im Falle einer geplanten Einleitung des Regenwassers in den Graben sind die erforderlichen Nachweise zu erbringen:

- Berechnung der anfallenden Niederschlagsmengen, die insgesamt dem Graben zugeführt werden sollen,
- Nachweis der ausreichenden Dimensionierung des Grabens und des Durchlasses unter Berücksichtigung aller Flächen, die in den Graben entwässern (Fahrbahn, Feldflächen),
- Zustimmung des Rechtsträgers des Grabens zur Einleitung des Niederschlagswassers.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Schnauder über den Graben erfüllt einen Benutzungstatbestand i.S. des § 9 WHG und bedarf gem. § 8 WHG der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (wasserrechtliche Erlaubnis), die gesondert vom Rechtsträger des Grabens zu beantragen ist.

Verschmutztes Niederschlagswasser fällt an Gülleabfüllplätzen an. Dieses Abwasser ist dem Güllesystem zuzuführen.

Für die geplanten Anlagen ist das Entwässerungskonzept mit der Unteren Wasserbehörde im Rahmen des Bauantrages abzustimmen.

Löschwasser:

Die Tierhaltungsanlagen sind entsprechend der DVGW-Richtlinie, Arbeitsblatt W405 wie ein Gewerbegebiet mit nur einem Vollgeschoss und mittlerer Brandausbreitungsgefahr einzustufen. Damit ist von einem Löschwasserbedarf von 96m³/h über 2h auszugehen.

Im Rahmen der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes ist der Löschwasserbedarf für konkrete Anlagen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Am westlichen Rand neben der nördlichen Zufahrt zum Geltungsbereich wurde ein Löschwasserbehälter mit Erdabdeckung mit einem Löschwasservorrat von 200 m³ für alle Anlagen im Geltungsbereich errichtet. Sämtliche überbaubaren Flächen befinden sich im Umkreis von 200m um den Löschwasserbehälter.

Die Löschwasserversorgung ist somit sichergestellt.

An der Löschwasserentnahmestelle sind die Aufstellplätze für die Feuerwehr entsprechend Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 27. November 2006 (MB1. LSA 2007 S. 61, 98) - Fassung März 2006 nachzuweisen.

Für eine Brandbekämpfung ist der Standort der Tierhaltung Dragsdorf (Sauenzuchtanlage + geplante Ferkelaufzucht) in den Brandbekämpfungsplan der örtlichen Feuerwehr integriert.

Hinweise zum Brandschutz:

Bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage sind die gültigen Gesetze und technischen Regeln einzuhalten.

4.3 ABFALLENTSORGUNG

Die Kadaver der verendeten Tiere müssen nach den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungs-Verordnung entsorgt bzw. verwertet werden.

Über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage (TKBA) wird gewährleistet, dass die Kadaver ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Abruf entsorgt und verwertet werden.

Die anfallenden geringen Mengen hausmüllähnlicher Siedlungsabfall werden gesammelt und durch den örtlichen Entsorgungsfachbetrieb entsorgt. Zuständig ist hierfür die Abfallwirtschaft Sachsen Anhalt Süd als Anstalt des öffentlichen Rechts (AW SAS -AöR).

4.4 TELEKOMMUNIKATION

Zuständiges Unternehmen für den Bereich der Telekommunikation ist die Deutsche Telekom Technikniederlassung in Halle/Saale.

Eine Gebietsversorgung mit Telekommunikationsleitungen ist derzeit bereits gegeben. Die Lage der Freileitung entsprechende der örtlichen Gegebenheiten wurde in die Planzeichnung als Hinweis übernommen.

5. HINWEISE

Städtebauliche Verträge

Entsprechend § 11 BauGB kann die Gemeinde städtebauliche Verträge zur Übernahme von Kosten zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen schließen.

Zeitliche Umsetzung

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 erfolgt mit dem Baufortschritt, spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen. Die Bauvorbereitenden Vermeidungsmaßnahmen bzw. Bauzeitenregelung erfolgen vor Baubeginn bzw. sind bei Baubeginn zu beachten. Der Schutz bzw. die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen früherer Vorhaben im B-Plangebiet hat unverzüglich zu erfolgen.

Bauzeitenregelung

- Fällen und Roden von Gehölzen (Vermeidungsmaßnahme V_{ASB1}).

Eventuell notwendige Rodungsmaßnahmen von Gehölzen müssen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG von Oktober bis Februar durchgeführt werden und liegen damit außerhalb der Brutzeit. Weiterhin erfolgt die Baufeldfreimachung (Oberbodenabschub) außerhalb der Vogelbrutzeit ausschließlich von September bis Februar.

- Vorabkontrolle Gebäude auf Vorkommen von Gebäudebrütern und Fledermäusen (Vermeidungsmaßnahme V_{ASB2})

Vor einem eventuell zukünftigen Abriss von Gebäuden im Plangebiet ist von fachlich qualifizierten Personen eine Prüfung der Baukörper auf Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten durchzuführen. Je nach Befund der Untersuchung sind dann weiterführende Maßnahmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.

Baugrund

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Es wird empfohlen, für geplante Gebäude Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Archäologische Denkmalpflege:

Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich mit archäologischen Funden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) und Befunde (markante Bodenverfärbungen, Mauerreste, auffällige Steinhäufungen o.ä.) zu rechnen. Die Bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb von Tierhaltungsanlagen vor allem Gerüche, Ammoniak, Bioaerosole und Schallimmissionen in der Nachbarschaft auftreten können. Daher sind in der Regel auch entsprechende Gutachten im Rahmen der Planung und Genehmigung zu erarbeiten, um einschätzen zu können, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche, Ammoniak, Bioaerosole oder Lärm in schutzbedürftigen Nutzungen durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden können. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind diese Gutachten vorzulegen.

Eine abschließende Prüfung in Bezug auf die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (bezogen auf alle Schutzgüter) hat im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Verfahren stattzufinden.

6. PLANUNGSSTATISTIK

6.1 FLÄCHENBILANZ

In nachfolgender Tabelle ist die Flächenbilanz für das Plangebiet dargestellt:

| Flächenbezeichnung | m ² | % |
|---------------------------|----------------|------|
| Bruttobauland | 42.497 | 100 |
| Nettobauland | 41.180 | 96,9 |
| überbaubare Flächen | 23.000 | 54,1 |
| nicht überbaubare Flächen | 18.180 | 42,8 |
| private Grünflächen | 1.317 | 3,1 |

7. KOSTEN

Hinweis zur Finanzierung

Entsprechend § 11 BauGB kann die Gemeinde mit den Investoren im Bebauungsplangebiet städtebauliche Verträge zur Übernahme von Kosten für z.B. die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen schließen, so dass der Gemeinde Schnaudertal keine Kosten durch die Entwicklung des Tierhaltungsstandortes entstehen.

8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Der Nachweis der Einhaltung der an den umliegenden Ortschaften und der westlich vom Standort befindlichen Wohngrundstücke zulässigen Immissionsrichtwerte wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erbracht (siehe Umweltbericht und Immissionsprognose in Anlage 2 und Anlage 3). Der Antrag auf Genehmigung nach BImSchG wurde bereits 2013 zur Genehmigung eingereicht. Das Verfahren ruht derzeit.

Stadtplanerische und soziale Auswirkungen

- Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung des ortsansässigen Betriebes
- Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze auch bei Lieferanten und Transportunternehmen / Schaffung neuer Arbeitsplätze am Standort

Auswirkungen auf die Umwelt

- Aufwertung der Biotoptypen durch Anlage von Hecken und Feldgehölzen (Kompensation) sowie sonstigen Grünflächen (Scherrasen, Ruderalfluren) auf der nicht überbaubaren Fläche, Schaffung neuer Biotop- und Habitatstrukturen für die Fauna
- Neuversiegelung von 5.362 m² Fläche (anteilig 535 m² Teilversiegelung) (Gesamtversiegelung inkl. Bestand 23.000 m² incl. 1.300 m² Teilversiegelung), Gesamtfläche des B-Planes liegt überwiegend im vorbelastetem Bereich.
- Neuversiegelung von 5.362 m² Grundfläche, Verlust von Boden als Puffer- und Speicherraum für Grundwasser sowie als Fläche für die Grundwasserneubildung, aber teilweise Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser im Geltungsbereich sowie dauerhafte Vegetationsbedeckung auf den nicht überbaubaren Flächen (Gehölze, Rasen, Ruderalfluren) zur Minimierung der Auswirkungen.

- Durch die angestrebten Synergieeffekte bezüglich des Kreislaufes in der Tierproduktion (Ferkelaufzuchtstall neben Sauenzuchtanlage und seuchenhygienischen Kreislauf mit weiteren Betriebsstandorten) beim Ausbau der Tierhaltungsanlagen werden durch LKW-Transporte keine erheblichen Mehrbelastungen erwartet, da die Tiertransporte von und zu dem Gelände gleich bleiben. Lediglich durch die Futtertransporte und Gülleabtransporte für die zusätzlichen Tiere wird sich die Verkehrsbelastung um durchschnittlich ca. 6 LKW-Transporte pro Woche (im Durchschnitt 1 LKW-Transport pro Werktag an der Anlage) erhöhen. In den Ortslagen Dragsdorf, Grosspörthen und Nedissen wäre somit mit zusätzlich je 2 LKW-Fahrten an den Werktagen zu rechnen.

(Details siehe Umweltbericht)

9. UMWELTBERICHT

9.1 EINLEITUNG

Der Umweltbericht sowie der Grünordnungsplan sind Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan, innerhalb dessen nach Analyse des Bestandes (Umweltbericht) Maßnahmen zur Kompensation (Grünordnungsplan) festgesetzt werden.

Der Untersuchungsraum zum Umweltbericht besteht aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie den unmittelbar umgebenden Landschaftselementen nördlich der Lindenbergerstraße und östlich des Feldweges (Verlängerung Dorfstraße) im Norden der Ortslage Dragsdorf.

Der Untersuchungsraum ist bereits teilweise durch landwirtschaftliche Produktionsanlagen (Ställe, Biogasanlage, Silos, Betriebs- und Lagergebäude) geprägt. Im nördlichen Teilbereich befinden sich brach liegende Flächen einer ehemaligen Autoverwertung, im Nordosten ist der Untersuchungsraum durch Brachflächen im Umfeld einer landwirtschaftlichen Lagerfläche (Erdsilo) im Übergang zu Ackerflächen gekennzeichnet.

Nördlich und östlich grenzt eine große Ackerfläche an, im Westen ein teilbefestigter Feldweg mit einer lückigen Obstbaumallee (dahinter weitere Ackerflächen). Im Südosten beginnt die Bebauung der Ortslage Dragsdorf (asphaltierte Dorfstraße, Wohngebäude, Grünflächen, sonstige Gebäude). Südlich des Geltungsbereiches verläuft die asphaltierte Lindenberger Straße mit begleitenden Gehölzstrukturen und Krautsäumen, südlich davon befindet sich eine weitere Ackerfläche.

9.2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

Der Standort, unweit von der Sauenzuchtanlage in Dragsdorf, ermöglicht es, dass für den Ausbau der Tierhaltungsanlage für Schweine die Vorteile der bereits bestehenden Anbindung an das Verkehrsnetz und an die Versorgungsnetze (Strom, Wasser) genutzt werden können. Das bestehende Anlagengelände ist voll erschlossen. Durch den Ausbau der Tierhaltung an diesem Standort werden Synergieeffekte erwartet.

Gleichzeitig können durch die Festlegung der Tierart die Immissionen in der Umgebung und damit die Umweltauswirkungen konkret abgeschätzt werden. Die Immissionsprognose aus dem Antrag gem. Bundesimmissionsschutzgesetz von der IFU GMBH (2013, 2014, 2017) für den geplanten Ferkelaufzuchtstall und die dazugehörigen Nebenanlagen liegen dem Umweltbericht zugrunde und sind in Anlage 2 und 3 der Begründung beigelegt.

Konkrete Eckdaten, die zur Bewertung aus umweltschutzrechtlicher Sicht relevant sind, sind folgende:

- Gesamtgröße 42.497 m²
- Nettobauland 41.180 m², davon 23.000 m² überbaubare Flächen (incl. Vorhandener Versiegelung)
- Vorhandensein von Kompensationsmaßnahmen aus vorangegangenen Planungen (Private Grünflächen, 1.317 m²)
- Verlagerung einer Kompensationsmaßnahmen aus vorangegangenen Planungen, 150 m² (A2)
- Planung von Kompensationsmaßnahmen für einen Stallneubau im Nordosten des Plangebietes (2.627 m²) (A1)

9.3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Nach § 2 Abs. 4 **BauGB** ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung erforderlich. Demgemäß wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zugeordnet, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der erforderliche Detaillierungsgrad ergibt sich aus der Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** definiert in § 1 die wesentlichen Ziele des Naturschutzes, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft relevant sind.

Gemäß § 14 BNatSchG (Eingriffstatbestand) sind Eingriffe in Natur und Landschaft, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Eingriffsregelung mit § 13 bzw. § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten) schreibt eine Planungsabfolge vor, nach der zunächst geprüft wird, ob Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden können. Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen (Schaffung gleichartiger Strukturen/ Funktionen) oder zu ersetzen (Schaffung gleichwertiger Strukturen/ Funktionen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum). Der Bebauungsplan stellt im Sinne des BNatSchG § 14 einen nach § 17 genehmigungspflichtigen Eingriff dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in Verbindung mit § 18 BNatSchG im § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, integriert.

Die Eingriffsregelung ist ferner im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu sehen. Nach § 1 des **Bundes-Bodenschutzgesetzes** (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Die Inanspruchnahme ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Leitlinie, die sich aus der Bodenschutzklausel des §1a Abs. 2 BauGB ergibt.

Übersicht: Umweltziele - Gesetze

| | |
|---|---|
| Eingriffsregelung (Eingriffe, Vermeidung/ Ausgleich/ Ersatz von Eingriffen, Genehmigung von Eingriffen) | § 1a (3) BauGB §§ 13-15 und 17, 18 BNatSchG |
| Schutz/ Entwicklung der Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen (Sicherung der Leistungs-/ Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes, unzerschnittener Landschaftsräume, Freiräume) | §1 BNatSchG |
| Aufgaben des Artenschutzes , Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten | §§ 37, 39 und 44 BNatSchG |
| Schutz des Menschen , von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Biotope, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, des Klimas/ der Luft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen | § 1 (1) BImSchG § 1 (2) und (3) BNatSchG |
| nachhaltige Sicherung / Wiederherstellung / Erhaltung des Bodens einschließlich seiner Funktion und Nutzbarkeit; sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen | § 1a (2) BauGB §§ 1,2, 7 und 17 (2) BBodSchG § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG |
| Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; Erhalt, Entwicklung, Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima / Luft | § 1 (2) Nr. 4 BNatSchG |
| Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen, Strahlungen sowie Minderung der Immissionsbelastungen ; Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität | §§ 1, 41, 45 und 50 BImSchG |
| Vermeidung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz. | § 19 BNatSchG § 2 USchadG |

9.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

9.4.1 Methodik

Die Beschreibung der Umwelt erfolgt schutzgutbezogen jeweils für die abiotischen Schutzgüter (Wasser, Luft und Boden), biotische Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) sowie für das Landschaftsbild.

Als Grundlage dieser Betrachtung, erfolgte eine Erfassung und Bewertung von Biotoptypen gemäß dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (MLU) 2009) und die darin enthaltenen Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope (SCHUBOTH 2004, aktualisiert in MLU 2009 und LAU 2014). Die Kartierung der Biotope wurde während einer Begehung am 19.11.2015 durchgeführt.

Über die Biotopbewertung hinaus kommt es bei einer Betroffenheit von Funktionen besonderer Bedeutung (vgl. Anlage II in MLU 2009) zu einer verbal-argumentativen Zusatzbewertung für die jeweils betroffenen Schutzgüter.

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen bzw. der Beeinträchtigung infolge des Eingriffs erfolgt schutzgut- und einzelfallbezogen verbal-argumentativ. Folgende Beeinträchtigungen können vorliegen:

- **Baubedingte Auswirkungen** wie Baustelleneinrichtung oder Lärm stellen i.d.R. keine Eingriffe in Natur und Landschaft dar und müssen somit nicht ausgeglichen werden.
- **Anlagenbedingte Auswirkungen** auf den Naturhaushalt werden durch Flächenbeanspruchung hervorgerufen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Veränderung des Landschaftsbildraumes / Störung von Sichtbeziehungen entstehen.
- **Betriebsbedingte Auswirkungen** können ggf. durch Schall- und Schadstoffimmissionen auf den Naturhaushalt bzw. dessen Leistungsfähigkeit entstehen.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes orientiert sich am Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Betrachtungsraum umfasst dabei das Plangebiet sowie dessen nähere Umgebung, wenn Auswirkungen darüber hinaus (möglicher Einwirkungsbereich) möglich sind. Die kartografische Darstellung erfolgt mittels Bestands- und Konfliktplan (Anlage 1).

Neben dem Umweltbericht wird ein Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert. Eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist Bestandteil des GOP und wird dort ausführlich beschrieben.

Umfang und Inhalt des Umweltberichts sowie des GOP werden ferner mit der Unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises abgestimmt bzw. werden in der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB abgefragt.

Die genannten sowie alle weiteren Quellenangaben sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen.

Zur Erarbeitung des Bebauungsplanes wurden außerdem folgende Datengrundlagen mit berücksichtigt:

- **Bebauungsplan**
Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf
- **Flächennutzungsplan-Entwurf der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, 2016**
- **Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 1 „Autoverwertung Quaas“** der ehemaligen Gemeinde Wittgendorf, derzeit im Aufhebungsverfahren

9.4.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

➤ SCHUTZGUT MENSCH

Bei diesem Schutzgut werden die Aufenthaltsbereiche des Menschen betrachtet, die Funktionen des Zusammenlebens, Regenerierens und der Freizeitgestaltung (Wohn- und Erholungsfunktion) erfüllen. Die Flächen werden bezüglich ihrer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit über eine, nachfolgend dargestellte vierstufige Skala bewertet.

| BEDEUTUNG | WOHN- UND WOHNUMFELDFUNKTION |
|-----------|--|
| gering | Industriegebiete |
| mittel | Gewerbegebiete |
| hoch | Einzelhaus, Kleingartenanlage, Grün-, Sport- und Spielanlage |
| sehr hoch | Wohngebiete |

BESTAND/ BEDEUTUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist im Bestand teilweise bereits vorhandene landwirtschaftliche Produktionsanlagen (mit Betriebswohnung) auf. Daneben sind versiegelte sowie unversiegelte Brachflächen des in Aufhebung befindlichen, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Autoverwertungsanlage“ zu finden, im Nordosten liegen weitere Brachflächen /landwirtschaftliche Lagerflächen im Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Die Flächen weisen hinsichtlich der Wohnfunktion eine überwiegend geringe Bedeutung (Ausnahme: Betriebswohnung, hohe Bedeutung) auf.

Jedoch grenzt im Südosten an das Gelände unmittelbar Wohnbebauung von Mischgebieten der Ortslage Dragsdorf an. Im Süden befindet sich unterhalb der dortigen Ackerfläche eine weitere Wohnbebauung in einem Mischgebieten von Dragsdorf. Im Westen befindet sich zudem eine für die Erholung relevante Kleingartenanlage. Zur Erholung kann zudem der bestehende Feldweg (Verlängerung Dorfstraße) von den Bewohnern der Ortslage als Freizeitinfrastruktur (Wander- oder Radwanderwege) genutzt werden. Die angrenzende Ortslage sowie die Erholungsstrukturen am Feldweg werden mit einer besonderen Bedeutung bezüglich der Wohn- und Erholungsfunktion bewertet.

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Produktionsanlagen sichern Arbeitsplätze und dienen zur überregionalen Versorgung mit Energie (Biogasanlage) und Nahrungsmitteln (Tierhaltung) und weisen in dieser Hinsicht eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf.

Die Ortslage und die Freiraumflächen südlich der Lindenberger Straße liegen innerhalb der Gebietskulisse zum Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“. Aufgrund der hier stärker strukturierten Bereiche (Geländemorphologie, Gehölzstrukturen, landschaftsprägende Elemente wie Streuobstwiesen, Feldwege) sind diese Flächen mit einer hohen Bedeutung für die Wohnumfeldfunktion (für Dragsdorf und das südlich gelegene Wittgendorf) zu betrachten.

Vorbelastungen der Erholungs- und Wohnumfeldfunktion bestehen hinsichtlich der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäudekomplexe sowie der Brachflächen des nicht umgesetzten B-Planes „Autoverwertung Quaas“.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Während der **Bauphase** ist ein Auftreten von zeitlich beschränkten Lärmbelastungen, die nicht mit nachhaltigen Auswirkungen verbunden sind zu erwarten.

Anlagebedingt entstehen durch die weitere Bebauung des B-Plangebietes eine Neuversiegelung und eine zusätzliche technische Überformung der Landschaft. Die Neubebauung erfolgt jedoch auf der ortsabgewandten, der bereits durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen verdeckten Seite. Der Feldweg im Norden bleibt erhalten und weiterhin für Zwecke der ortsnahen Erholung nutzbar. Die für die Erholung bedeutsamen Flächen im Süden des Geltungsbereiches werden anlagebedingt nicht tangiert. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung ist anlagebedingt daher für das Schutzgut Mensch nicht ableitbar.

Betriebsbedingt Auswirkungen entstehen durch die Emissionen der vorhandenen Anlagen sowie der noch geplanten Stallanlage. Hinsichtlich dieser komplexen Sachverhalte wurde durch die IFU GMBH (2013, 2014,) eine Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub (siehe Anlage 2 und Anlage 3) zur geplanten Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalls am Standort Dragsdorf erstellt. Maßgeblich für die Immissionsbetrachtungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind die südlich und südwestlich gelegenen Mischgebiete (Wohnnutzung) und die westlich befindlichen Kleingartenanlagen. Die Untersuchungen in Anlage 2 betrachteten dabei die zusätzlich zum Bestand (vorhandene Ställe und Biogasanlage) entstehenden Immissionen des Vorhabens, die bestehenden Anlagen werden als Vorbelastung mit Bestandschutz bewertet. Im Fazit der Immissionsprognose heist es für die zusätzlich geplanten Anlagen:

„Die prognostizierte Zusatzbelastung ist an allen maßgeblichen Immissionsorten (betrachtete Wohn und Kleingartenflächen in der Nähe zur geplanten Anlage) irrelevant. ... Erhebliche Geruchsbelästigungen durch die geplante Ferkelaufzuchtanlage sind somit nicht zu erwarten. Immissionen durch Schwebstaub und Staubniederschlag werden das Schutzgut Mensch nicht schädigen bzw. erheblich belästigen.“

Für die Bewertung der Geruchsbeeinträchtigungen wurde als zusätzliche Untersuchung auch eine Prognose des Gesamtanlagenkomplexes durchgeführt (Gesamt-Geruchsimmissionen aus vorhandener Biogasanlage, vorhandenem Schweinestall und neu geplantem Schweinestall) (IFU GMBH 2017 in Anlage 3). Als Fazit dieser zusätzlichen Untersuchung wurde folgendes festgestellt: *„Die Immissionswerte der GIRL zur Beurteilung von Geruchsimmissionen werden im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte in Dragsdorf nicht überschritten. Erhebliche Geruchsbelästigungen durch den Tierhaltungskomplex mit Sauenhaltung, Ferkelaufzucht sowie Biogasanlage sind nicht zu erwarten.“*

Damit schließt sich auch in der Gesamtbetrachtung eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen durch Geruchsimmissionen aus.

Neben den in der Immissionsprognose thematisierten Auswirkungen ist auch eine Betrachtung der Auswirkungen möglicher Bioaerosol-Immissionen erforderlich. Es wurde eine Prüfung der Relevanz von Bioaerosol-Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt. Maßgeblich sind hierbei die TA Luft sowie der Leitfaden der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden, Stand: 31.01.2014). Da bei der Verabschiedung der TA Luft 2002 noch kein Stand der Technik hinsichtlich Bioaerosol-Immissionen formuliert werden konnte, wurde folgende Regelung in der TA Luft, Nr. 5 getroffen:

„Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimem und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“

Ob für eine Anlage Hinweise für schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, kann anhand des LAI-Leitfadens geprüft werden. Im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens wurde jedoch vorsorglich bereits der Einsatz einer Abluftreinigungsanlage vorgesehen, so dass der Forderung der TA Luft, Emissionen entsprechend zu mindern, in jedem Fall entsprochen wird. Die vorangestellte Untersuchung, ob Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben vorliegen, ist somit entbehrlich.

Neben den Immissionen aus der Anlage an sich sind auch zusätzliche Lieferungen/ Transporte als betriebsbedingte Auswirkung zu bewerten. Durch die angestrebten Synergieeffekte bezüglich des Kreislaufes in der Tierproduktion (Ferkelaufzuchtstall neben Sauenzuchtanlage und seuchenhygienischen Kreislauf mit weiteren Betriebsstandorten) beim Ausbau der Tierhaltungsanlagen werden durch LKW-Transporte keine erheblichen Mehrbelastungen erwartet, da die Tiertransporte von und zu dem Gelände gleich bleiben. Lediglich durch die Futtertransporte und Gülleabtransporte für die zusätzlichen Tiere wird sich die Verkehrsbelastung um durchschnittlich ca. 6 LKW-Transporte pro Woche (im Durchschnitt 1 LKW-Transport pro Werktag an der Anlage) erhöhen. In den Ortslagen Dragsdorf, Grosspörthen und Nedissen wäre somit mit zusätzlich je 2 LKW-Fahrten an den Werktagen zu rechnen.

Ausgehend von der Vorbelastung durch die vorhandenen Anlagen sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Ackerflächen wird der zusätzliche LKW-Verkehr als nicht erheblich bewertet.

Weiterhin entstehen durch die Erweiterung der Schweinezuchtanlagen auch neue Arbeitsplätze für die Region.

Für das Schutzgut Mensch sind somit keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen ableitbar.

→ Die oben aufgeführten **Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch** und seine Erholung durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes werden **insgesamt als nicht erheblich betrachtet**, da die im Umfeld vorhandenen schützenswerten Strukturen gemäß den Ergebnissen der Immissionsprognose nicht erheblich durch das Vorhaben betroffen sind, anlagebedingt keine solche Strukturen in Anspruch genommen werden und bau-/ betriebsbedingt keine erheblichen Auswirkungen entstehen.

➤ SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT

BESTAND/ BEDEUTUNG

PFLANZEN (BIOTOPE)

Die Bewertung der Biotope innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über folgende fünfstufige Skala:

| BEDEUTUNG | ERLÄUTERUNG |
|-------------|--|
| sehr gering | stark anthropogen beeinträchtigte Flächen; sehr geringe Strukturvielfalt und Lebensraumqualität; Lebensraum nur weniger ubiquitärer Arten; |
| gering | Biotopflächen unterdurchschnittlicher Strukturvielfalt und Lebensraumqualität; Ubiquisten überwiegen; menschliche Einflüsse prägen den Charakter; Biotope hoher Ersetzbarkeit und Regenerationsfähigkeit; |
| mittel | Biotopflächen durchschnittlicher Strukturvielfalt, Naturnähe, Vollkommenheit und Lebensraumbedeutung; hohes Entwicklungspotential; |
| hoch | Biotopflächen von überdurchschnittlicher Strukturvielfalt, Natürlichkeit und Vollkommenheit; neben verbreiteten Arten finden auch Spezialisten Rückzugs- und Lebensraum; geringe Ersetzbarkeit; |
| sehr hoch | seltene und/oder gefährdete Biotopflächen hoher Natürlichkeit und Vollkommenheit; vielfältig strukturierte und nicht oder nur schwer ersetzbare Biotope mit Lebensraumfunktion vor allem für Spezialisten; |

In der nachfolgenden Tabelle werden die erfassten Biotoptypen aufgelistet. Dabei richtet sich der Code nach der Richtlinie zur Bewertung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt von 2004.

Demnach bekommen die Biotoptypen bezüglich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit einen Biotopwert zugeordnet, der zwischen 0 und 30 liegt. Der Wert „0“ entspricht dabei der niedrigsten (z.B. versiegelte Flächen) und „30“ der höchsten naturschutzfachlichen Bedeutungsstufe (z.B. Hochmoor).

Für die im B-Plangebiet befindlichen Bereiche werden die bei der Begehung vor Ort vorgefundenen Biotope als Bestand erfasst und bewertet. Neben den vor Ort sichtbaren Biotopen sind einige der nicht bebauten Flächen bereits mit Kompensationsmaßnahmen zu abgeschlossenen Bauvorhaben innerhalb des B-Plangebietes vorhanden (z.B. für bereits umgesetzte Stallerweiterung sowie für Errichtung eines Silos). Die Maßnahmen sind nur teilweise wie in den dazugehörigen Genehmigungen gefordert umgesetzt, werden aber vollends als bestehende, zu schützende Grünstruktur in den Bestand aufgenommen.

| Code | Biotoptyp | Bedeutungsstufe |
|--|---|--------------------|
| Untersuchungsraum (fett markiert: Vorkommen im Geltungsbereich des B-Planes) <i>Kursiv: Kompensationsflächen aus vorangegangenen Genehmigungen</i> | | |
| BAUMGRUPPE, BAUMREIHE, ALLEE | | |
| HAB a § | Alte Obstallee | 18 / mittel |
| HRB b | Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen | 16 / mittel |
| HECKE | | |
| HHA (§) a | <i>Strauchhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen</i> | 14 / mittel |
| HHB a | <i>Strauch- Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen</i> | 16 / mittel |
| SONSTIGES GEBÜSCH | | |
| HYB | Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten) | 14 / mittel |
| GRÜNLAND | | |
| GSB | Scherrasen | 7 / gering |
| GMY | Sonstiges mesophiles Grünland | 14 / mittel |
| RUDERALFLUR | | |
| URA | Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten | 14 / mittel |

| Code | Biotoptyp | Bedeutungsstufe |
|--|--|------------------------|
| Untersuchungsraum (fett markiert: Vorkommen im Geltungsbereich des B-Planes) <i>Kursiv: Kompensationsflächen aus vorangegangenen Genehmigungen</i> | | |
| INTENSIV GENUTZTER ACKER | | |
| AIB | Intensiv genutzter Acker auf Löß, Lehm oder Tonboden | 5 / gering |
| LANDWIRTSCHAFTLICHE LAGERFLÄCHE | | |
| ALY | Sonstige landwirtschaftliche Lagerfläche (Boden, Erdsilo) | 4 / sehr gering |
| INDIVIDUAL-GÄRTNERISCH GENUTZTE FLÄCHEN | | |
| AKB | Obst- und Gemüsegarten | 14 / mittel |
| AKD | Grabeland | 6 / gering |
| BEFESTIGTE FLÄCHE / VERKEHRSFLÄCHE | | |
| VWB | befestigter Weg (wassergebundene Decke / Schotter / Pflaster) | 3 / sehr gering |
| VWC | Weg (versiegelt) | 0 / versiegelt |
| VSB | Ein bis zweispurige Straße (versiegelt) | 0 / versiegelt |
| VPE | Lagerplatz | 0 / versiegelt |
| DÖRFliche BEBAUUNG | | |
| BDA | Ländlich geprägtes Dorfgebiet | 0 / versiegelt |
| BDC | Landwirtschaftliche Produktionsanlage/ Großbetrieb | 0 / versiegelt |
| INDUSTRIE- UND GEWERBEBAUTEN, SONSTIGE BEBAUUNG | | |
| BIY | Sonstige Bebauung (Container) | 0 / versiegelt |
| VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN | | |
| BEY | Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (Löschwasserzisterne) | 0 / versiegelt |

§ - Geschütztes Biotop nach § 21 und 22 NatSchG LSA in Verbdg. mit § 30 BNatSchG

(§) - nur Bestände außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen sind geschützt

Altersstufen Gehölze: a) Altbestand (>20 J.); b) 9-20 J.; c) 4-8 J.; d) Anpflanzung (<4 J.)

Altersstufen Hecke: a) >8 J.; b) 6-8 J.; c) 3-5 J.; d) Anpflanzung (<3 J.)

GEHÖLZE (HAB §, HHA (§), HHB, HRB, HYB)

Westlich des Plangebietes liegt am hier befindlichen Weg eine alte Obstbaumallee (HAB: alte Apfelbäume). Die Obstbaumreihe ist nach § 21 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Im Süden des Plangebietes befindet sich im Übergang zur Lindenberger Straße eine Feldhecke (HHA) aus überwiegend heimischen Gehölzen (Birke (*Betula pendula*), Feldahorn (*Acer campestre*), Kirsche (*Prunus avium*), Pflaumen (*Prunus domestica*), Rose (*Rosa canina*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*). Die wegbegleitende Hecke ist nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützt. Die kleinen Baumgruppen/ Baumreihen (HRB) sowie die neu angelegten bzw. noch anzulegenden Heckenstrukturen (HHA/HHB) innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes sind dagegen nicht gesetzlich geschützt. Auf Ruderalfluren des in Aufhebung befindlichen B-Planes „Autoverwertung Quaas“ sind teilweise aus Sukzessionsprozessen kleinere Gehölze entstanden. Die Gebüsche stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten) (HYB) weisen eine mittlere Wertigkeit auf.

GRÜNLAND (GSB, GMY)

Innerhalb der vorhandenen landwirtschaftlichen Anlage sind unbebaute Teilflächen auch als Scherrasen (GSB) ausgebildet. Diesem Grünland ist aufgrund der geringen Artenzusammensetzung eine geringe Wertigkeit als Biotop zuzuordnen. Im Norden des Plangebietes befindet sich zudem ein sonstiges mesophiles Grünland (GMY). Dieser Grünlandfläche ist eine mittlere Wertigkeit im Naturhaushalt zuzuordnen.

ACKERBAULICH-, GÄRTNERISCH- UND WEINBAULICH GENUTZTE BIOTOPE (AIB, ALY, AKB, AKD)

Die im Plangebiet vorkommenden ausgeräumten, intensiv genutzten Ackerflächen (AIB) liegen über eiszeitlichen Lössablagerungen (ertragreiche Gebiete). Den Flächen ist nur eine geringe Wertigkeit als Biotop zuzuordnen.

Nordöstlich des bestehenden Stalles befinden sich sonstige landwirtschaftliche Lagerflächen (ALY). Auf den stark überformten Flächen befinden sich sowohl Bodenmieten, Zwischenlager von Baustoffen und Bereiche mit landwirtschaftlichen Geräten bzw. Bauteilen der angrenzenden Ställe. Eine große Teilfläche wurde bereits mehrfach als Erdsilo genutzt und ist daher ebenso erheblich vorbelastet. Den Flächen ist daher nur eine sehr geringe Wertigkeit als Biotop zuzuordnen.

Im südlichen Bereich des Stallgeländes wird eine nicht bebaute Grünfläche als Obst- und Gemüsegarten (AKB) genutzt. Diesem Biotop wird eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

Im nördlichen Bereich erfolgt auf einem kleinen Streifen zwischen dem Grünland und dem angrenzenden Acker die Nutzung als kleiner privater Acker bzw. privates Grabeland (AKD). Dem Grabeland wird eine geringe Bedeutung als Biotop zugeordnet.

RUDERALFLUREN (URA)

Entlang von Saumstreifen unter der Allee, an Wegen und Straßen befinden sich schmale Ruderalfluren, die von ausdauernden Arten gebildet werden (URA). Auch Teilflächen im Umfeld der vorhandenen Landwirtschaftlichen Anlagen sowie im Bereich des in Aufhebung befindlichen B-Planes „Autoverwertung Quaas“ sind entsprechend ausgebildet. Den Flächen ist eine mittlere Wertigkeit im Naturhaushalt zuzuordnen.

BEBAUUNG (BIY, BDC)

Auf der Fläche des in Aufhebung befindlichen B-Planes „Autoverwertung Quaas“ befindet sich ein kleines containerartiges Gebäude, welches zum Zeitpunkt der Geländebegehung bereits teilweise abgerissen war. Das Gebäude wird als Sonstige Bebauung (BID) eingeordnet. Die Fläche besitzt aufgrund der vorhandenen Versiegelung keine Wertigkeit im Naturhaushalt.

Die im südlichen Teilgebiet bereits vorhandenen Gebäudekomplexe (Ställe, Wirtschaftsgebäude, Biogasanlage) und befestigten Lagerflächen (Silos etc.) bzw. dazugehörige Zufahrten und Wege werden als Landwirtschaftliche Produktionsanlage/ Großbetrieb (BDC) eingestuft. Die Flächen besitzen aufgrund ihrer Versiegelung keine Wertigkeit im Naturhaushalt.

BEFESTIGTE FLÄCHEN/ VERKEHRSFLÄCHEN (VWB, VWC, VSB, VPE)

Verkehrsflächen sind im Untersuchungsraum durch die vorhandenen Feldwege und Straßen gegeben, die überwiegend in Asphaltbauweise (VWC, VSB) ausgebaut/ versiegelt sind. Der nicht asphaltierte Teilabschnitt des westlich befindlichen Feldweges wird als befestigter Weg (VWB) eingeordnet.

Auf dem Gelände des in Aufhebung befindlichen B-Planes „Autoverwertung Quaas“ befinden sich zudem mit Betonplatten befestigte Flächen, die als Lagerplatz (VPE) eingestuft werden. Die teilversiegelten Wegeflächen besitzen eine geringe, die versiegelten Wege, Straßen und Plätze keine Wertigkeit im Naturhaushalt.

TIERE

Aufgrund der intensiven Nutzung von Teilen des Plangebietes (Landwirtschaftliche Produktionsanlage, überformte landwirtschaftliche Lagerflächen) und damit der geringwertigen Biotope (geringe Vielfalt und Lebensraumqualität) stellt der Untersuchungsraum für Tiere insbesondere im südlichen Teil nur einen Lebensraum geringer Bedeutung dar. Menschliche Einflüsse prägen den Charakter des Untersuchungsraumes, somit sind überwiegend anpassungsfähige Tierarten (Ubiquisten) der Siedlungen und Siedlungsränder bzw. Kulturfolger (Hemerophile) zu erwarten. Extensiver gepflegte Abschnitte (brach liegende Flächen eines ursprünglich als Gewerbegebiet geplanten Teilbereiches sowie Gehölzstrukturen) sind für die Fauna im Gebiet von mittlerer Bedeutung, da sich hier teilweise kleine Rückzugsräume für Gehölz- und brachflächenbewohnende Arten ergeben haben.

Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (v.a. hinsichtlich des Artenschutzes) sind im Bereich von Gehölzstrukturen möglich. An bzw. in den bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden sind zudem Vorkommen gebäudebewohnender Arten, insbesondere Gebäudebrüter der Avifauna bzw. Fledermausvorkommen möglich.

Nachfolgend werden anhand einer Potenzialabschätzung die im Plangebiet zu erwartenden planungsrelevanten Tierarten dargestellt. Die Abschätzung erfolgte anhand der im Plangebiet vorkommenden Biotop-/ Lebensraumstrukturen (Acker, Brachflächen, Gehölze, Gebäude).

Avifauna

Zu den potenziell als Brutvogel in den Gehölzen und in Gebäuden vorkommenden ungefährdeten, besonders geschützten europäischen Vogelarten nach Artikel 1 VSchRL zählen folgende Arten der Gehölze bzw. Arten der Gebäudebrüter:

Vogelarten in Gehölzen (VGe): Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp.

Vogelarten an Gebäuden (VBa): Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler

Vögel des Offenlandes (VOF): Grauammer, Rebhuhn

Brutvorkommen von streng geschützten Arten sowie von Arten nach Anhang I VSchRL sind im Geltungsbereich des B-Plangebietes vor allem von den beiden Gebäudebrütern Mehlschwalbe (M) und Rauchschnalbe (Rs) zu erwarten. Weitere bedeutende Artenvorkommen der Avifauna sind im B-Plangebiet unwahrscheinlich.

Säugetiere

Die Planflächen liegen im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*).

Da jedoch die vorhandenen Strukturen im Gebiet (bereits teilweise bebaut, stark überformte Lagerflächen etc.) nicht als Lebensraum geeignet sind und auch die Bodenarten am Standort (Pseudogley-Braunerde, vgl. Bodenkarte von Sachsen-Anhalt, BK 50) des B-Plangebietes als Hamsterlebensraum nicht geeignet sind, ist ein Vorkommen der besonders und streng geschützten Art nach Anhang IV FFH-RL auszuschließen.

Auf den brach liegenden Flächen ist ein Vorkommen des Feldhasen (*Lepus europaeus*) (Fh) möglich. Die Art ist in Deutschland als gefährdet und in Sachsen-Anhalt als stark gefährdet eingestuft.

Im Umfeld des Vorhabens sind Fledermausvorkommen (FM) innerhalb der Siedlungen sowie im Bereich der umgebenden Wälder und der Gewässerniederung der Schnauder möglich. Von den in Sachsen-Anhalt vorkommenden Fledermausarten können im Plangebiet und dessen Umgebung nach der Auswertung der Verbreitungskarten der Fledermausarten (LAU 2004) folgende Arten vorkommen: Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus. Sämtliche Arten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und nach BNatSchG streng geschützte Arten.

Einige dieser Arten könnten sporadisch auch auf Nahrungssuche im Gebiet (Jagdgebiete) oder in vorübergehenden Sommerquartieren in Gebäuden im B-Plangebiet vorkommen. Als Quartierstandort geeignete Gehölze sind nicht im B-Plangebiet vorhanden. Im B-Plangebiet vorhandene Gebäude dagegen könnten auch als Quartier von gebäudebewohnenden Fledermausarten benutzt werden.

Sonstige Artengruppen

Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Arten sind aufgrund der Habitatausstattung und der erheblichen Vorbelastung des Gebietes nicht zu erwarten.

SCHUTZGEBIETE

GESCHÜTZTE BEREICHE AUF EU-EBENE

Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Bereiche nach EU-Recht.

Ca. 7,3 km westlich erstreckt sich sowohl in Sachsen-Anhalt als auch in Thüringen das FFH-Gebiet Nr. 133 (TH) bzw. Nr. 156 (ST) „Zeitzer Forst“ (DE 5038-304 bzw. DE 5038-301). Das Gebiet ist zugleich auch als Vogelschutzgebiet (in TH Nr. 43, DE 5038-420; in ST Nr. 31, DE 5038-301) gemeldet.

Ca. 5,5 km östlich des Vorhabenbereiches befindet sich auf Thüringer Seite das FFH-Gebiet Nr. 231 „Eremit-Lebensräume zwischen Altenburg und Schmölln“ (DE 5040-301).

Ca. 8,3 km nordöstlich des Vorhabenbereiches befindet sich auf Thüringer Seite das FFH-Gebiet Nr. 141 „Restloch Zechau“ (DE 4939-302).

In ca. 8 km Entfernung befindet sich ebenso auf Thüringer Seite (LK Greiz) das FFH-Gebiet Nr. 177 „Brahmeaue“ (DE 5038-303).

Die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind Arten und natürliche Lebensräume im Sinne von § 19 Abs. 2 BNatSchG.

NATIONALRECHTLICH GESCHÜTZTE BEREICHE

An das Plangebiet grenzt im Süden der Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ an. Dieses Schutzgebiet liegt vollständig außerhalb der überplanten Flächen des Bebauungsplanes.

Ca. 5,4 km südwestlich des Vorhabenbereiches befindet sich auf Thüringer Seite im Stadtgebiet Gera ein Naturschutzgebiet (NSG Rödel).

Weitere Naturschutzgebiete befinden sich im Gebiet des Landkreises Altenburger Land in Thüringen etwa 7,9 km (NSG „Zechau“) bzw. 11,5 km (NSG „Lödlauer Bruch“) entfernt.

Ca. 600m östlich befindet sich das Flächennaturdenkmal „Bachmäander der Kleinen Schnauder zwischen Dragsdorf u. Lindenberg“. Ca. 1,2 km östlich befindet sich ein weiteres Flächennaturdenkmal, das „Feuchtgebiet in der Lindener Kiesgrube“.

Baumreihen und Hecken aus überwiegend heimischen Arten sind nach § 21 (Schutz der Alleen) und § 22 (Gesetzlich geschützte Biotope) NatSchG LSA besonders geschützt.

Andere national geschützte Bereiche sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

VIelfalt

Die Biotop- und Artenvielfalt wird innerhalb des Untersuchungsraumes wesentlich durch die bereits vorhandenen anthropogenen Überformungen geprägt. Folglich überwiegen ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten, es sind überwiegend Arten mit einer weiten ökologischen Amplitude zu erwarten. Eine besondere Bedeutung können die im B-Plangebiet potenziell vorkommenden offenland-, gehölz- und gebäudebrütenden Vogelarten sowie potenziell in Gebäuden vorkommende Fledermausarten darstellen. Insgesamt weisen die Biotopflächen innerhalb des Plangebietes aufgrund der hohen Nutzungsintensität/ Vorbelastungen eine geringe bis mittlere Strukturvielfalt und Lebensraumqualität auf.

Als Vorbelastung sind folgende Faktoren zu nennen, welche sich auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten auswirken:

- hohe Nutzungsintensität (Lagerflächen),
- Verlust der Lebensraumfunktion bei bebauten Flächen (Gebäude, Biogasanlage, Silo, Wege, befestigte Flächen, Straße).

Insgesamt ist das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt im Untersuchungsraum mit einer geringen - mittleren Wertigkeit zu bewerten, da die betrachteten Flächen überwiegend eine nachgeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufweisen. Lebensräume von gebüschbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten sowie ggf. vorkommenden Fledermäusen weisen eine mittlere Bedeutung auf.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

PFLANZEN (BIOTOPE)

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch den während der neu geplanten Gebäude erforderlichen Baubetrieb. Zusätzliche Bauflächen sind nicht in empfindlichen Bereichen vorgesehen (Baustelleneinrichtung im Bereich des bisherigen Betriebsgeländes bzw. auf anderen bereits versiegelten oder anderweitig vorbelasteten Flächen im B-Planbereich). Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch Neuversiegelungen/ Bebauung auf den bisherigen landwirtschaftlichen Lagerflächen bzw. auf bisher nicht überbaubaren Flächen des alten B-Plangebietes. Die nicht überbaubaren Flächen des Gebietes werden als Grünflächen (v.a. Scherrasen) ausgebildet. Im Norden, Nordosten und Nordwesten des B-Plangebietes erfolgt die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen (Hecken) zur Eingrünung des Gebietes. Durch die Stallplanung erfolgt auch eine Überplanung einer als Kompensationsmaßnahme für den Siloneubau (im Südosten des B-Plangebietes) vorgesehenen Fläche (Pflanzstandort 2 in Flurstück 44, Flur 6 der Gemarkung Wittgendorf, 150 m² Baum-Strauchhecke aus überwiegend einheimischen Arten). Die Kompensationsmaßnahme, die bisher noch nicht umgesetzt wurde, wird als Maßnahme A2 an den Ostrand des Plangebietes hinter den Güllebehälter des neuen Stalles verlagert. Die Maßnahme schließt dort die Lücke der Begrünung des Silos (Fläche zur Schutzmaßnahme S1 – Schutz vorhandener (geplanter) Gehölzflächen, ebenso noch nicht umgesetzt) und der östlichen Begrünung des Stallneubaues (Maßnahme A1).

Die Anlage von den neu geplanten Grünstrukturen der Maßnahmen A1 und A2 bewirkt dabei eine Aufwertung in Teilbereichen des Gebietes.

Erhebliche, nachhaltige **betriebsbedingte** Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Bereich des B-Plangebietes befinden sich keine besonders Schützenswerten Biotop. Die gesetzlich geschützten Gehölzstrukturen (Obstbaumallee westlich Geltungsbereich und Hecke südlich Geltungsbereich) werden ebenso nicht erheblich beeinträchtigt. Berechnungen zur Immissionsprognose durch die IfU GmbH (2013, 2014) (siehe Anlage 2) haben ergeben, dass relevante Zusatzbelastungen aus Stickstoffeinträgen im Umfeld des neu geplanten Stalles nicht bis in den Bereich der relevanten Gehölzstrukturen reichen. Zusammenfassend wird dabei festgestellt:

„Entsprechend dem LAI-Leitfaden „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (2012) ist eine Betrachtung der Zusatzbelastung durch die betroffene Anlage nicht erforderlich, wenn am Aufpunkt der höchsten Belastung für ein empfindliches Ökosystem der Wert von 5 kg/(ha a) nicht überschritten wird („Abschneidekriterium“).

Innerhalb der Isoplethe für eine Zusatzbelastung von 5 kg/(ha a) befinden sich keine besonders schützenswerten Biotop. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Naturobjekte sind somit für den Planzustand der Anlage nicht zu erwarten“.

TIERE

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch den während der Errichtung von Gebäuden erforderlichen Baubetrieb. Damit verbunden sind die Bautätigkeit, Lärm, Staubemissionen und visuelle Effekte. Diese Effekte sind nur für die Bauphase und somit temporär wirkend. Infolge der Bauaufreimung kann es zur Beeinträchtigung von Offenlandarten (Feldhase) bzw. von im Offenland und in Gehölzen brütenden Vogelarten kommen (siehe Abschnitt Artenschutz). Der Feldhase als nicht artenschutzrechtlich abzuhandelnde Art wird nicht erheblich beeinträchtigt, Im Umfeld stehen großflächig Ackerflächen sowie eine Wegestruktur mit Obstbaumreihen als Lebensraum zur Verfügung. Der Verlust vorbelasteter Bereiche im unmittelbaren Umfeld bereits vorhandener landwirtschaftlicher Gebäude wird als nicht erheblich betrachtet. Ein Abriss von Gebäuden mit potenziellen Lebensraumstrukturen für Gebäudebrüter (Avifauna)/ gebäudebewohnende Fledermäuse ist nicht vorgesehen.

Diese o.g. Auswirkungen sind jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen, Bauzeitenregelung) als nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingte kommt es zum Verlust von Gehölzen und Ackerflächen. Infolge des Gehölzverlustes kommt es zu kleinflächigem Verlust von Lebensraum gebüschrütender Vogelarten.

Aufgrund der vorgesehenen Neupflanzungen mit Gehölzen im Umfeld des Plangebietes werden jedoch Ersatzlebensräume geschaffen, wodurch es zu keiner erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigung der genannten Vogelarten der Gehölze kommt. Lebensräume von gebäudebrütenden Arten werden nicht tangiert. Es sind keine Abrissmaßnahmen im Bereich der vorhandenen Ställe geplant.

Betriebsbedingte Auswirkungen infolge von Stickstoffemissionen auf die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten können ausgeschlossen werden.

ARTENSCHUTZ

Die rechtliche Grundlage bildet das **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind Schädigungen der wild lebenden Tiere und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Nr. 1 bis 3) sowie der wild lebenden Pflanzen und ihrer Standorte (Nr. 4) verboten (Zugriffsverbote). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) einer lokalen Population einer Art verschlechtert.

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) der Richtlinie (FFH-RL). Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei Bebauungsplanvorhaben nicht zum Tragen kommt.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Aus den oben genannten Tierarten (Kapitel Habitatfunktion) sind folgende Vorkommen artenschutzrechtlich relevant und daher hinsichtlich des § 44 BNatSchG zu prüfen:

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL:

- potenziell vorkommende Fledermausarten in Gebäuden, potenzielle Jagdgebiete im Umfeld der vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen: Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus.

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 VSch-RL:

- potenziell vorkommende gebäudebrütende Vogelarten sind nicht betroffen (Gebäudebestand bleibt erhalten)
- betroffene potenziell vorkommende gehölzbrütende Vogelarten bei Gehölzrodung: Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gir-litz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp.
- betroffene potenziell vorkommende gehölzbrütende Vogelarten bei Baufeldräumung: Grauammer, Rebhuhn

In Anlage 1 zur Begründung wurden die relevanten Arten in einem entsprechenden Formblatt zum Artenschutz abgearbeitet, hierbei wurde geprüft, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und inwiefern solche durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Die artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungsmaßnahmen sind unter Kapitel 9.7 der Begründung detailliert dargestellt.

Insgesamt ist bei einer Einhaltung aller vorgegebenen Maßnahmen ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Auch § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG tritt somit nicht ein.

SCHUTZGEBIETE

Baubedingte Auswirkungen können auf die am Rand des B-Plangebietes befindlichen gesetzlich geschützten Gehölze entstehen, unnötige Beeinträchtigungen sind jedoch vermeidbar (Baumschutz) und daher nicht erheblich. Weiterhin entstehen keine baubedingten Beeinträchtigungen für die umliegenden, deutlich außerhalb befindlichen europäischen und nationalen Schutzgebiete.

Anlagebedingt werden keine geschützten Gehölzstrukturen und keine Flächen in europäischen oder nationalen Schutzgebieten beansprucht. Die vorhandenen Gehölzverluste betreffen Bestände innerhalb des alten B-Plangebietes bzw. des Betriebsgeländes des Agrarunternehmens. Diese sind jeweils nicht besonders geschützt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch Emissionen aus dem Betrieb der landwirtschaftlichen Anlage. Insbesondere Stickstoffeinträge sind für die Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung relevant. Zur Beurteilung der Stickstoffeinträge erfolgte durch die IFU GmbH eine Berechnung und Bewertung der vorhabenverursachten Stickstoffeinträge.

Die in Anlage 2 zum B-Plan (Immissionsprognose IFU GMBH 2013, 2014) unter Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 dargestellten Abbildungen stellen die prognostizierte Ausbreitung von Ammoniak und Stickstoffimmission für den geplanten Anlagenbetrieb dar. Dabei ist ersichtlich, dass der Stickstoffeintrag nur das unmittelbare Umfeld tangiert und sowohl die gesetzlich geschützten Biotope im nahen Umfeld als auch die Wesentlich weiter entfernt liegenden europäischen Schutzgebiete sowohl auf sachsen-anhaltinischer Seite (FFH-Gebiet 156; SPA-Gebiet 31) als auch auf Thüringer Seite (FFH-Gebiete 133, 177, 231 und 14; SPA Gebiet 43) nicht tangiert.

Es entstehen somit keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgebiete. Auch § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG tritt somit nicht ein.

VIelfALT

Erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt können ausgeschlossen werden, da überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen und bereits überprägte Bereiche (bestehender B-Plan, vorhandenen landwirtschaftliches Produktionsgelände und Biogasanlage) überbaut werden.

Besondere Biotopstrukturen (Geschützte Biotope) sind nicht betroffen. Durch die Neuanlage von Gehölzen wird im Rahmen der Planung auch ein Beitrag zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt geleistet. Potenzielle Beeinträchtigungen von ggf. vorkommenden Arten der Fauna können vermieden werden und sind folglich auch keine erhebliche Beeinträchtigung der Artenvielfalt. Auch die für die Artenvielfalt und Biodiversität besonders bedeutsamen europäischen sowie nationalen Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

→ **Erhebliche/ nachhaltige anlagebedingte Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Biotoptypen ist zwar im Bereich der neuen Gebäude und Zufahrten von Flächenverlusten (Acker, kleinflächig Gehölze, landwirtschaftliche Lagerflächen) zu rechnen, insgesamt erfolgt auch eine Aufwertung des Gebietes (Gehölzpflanzung zur Einbindung der Anlage in die Landschaft). Auch eine erhebliche Beeinträchtigung potenziell vorkommender Tierarten kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten, unter Beachtung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ebenso nicht ein.

➤ SCHUTZGUT BODEN

Das Plangebiet befindet sich am an der Südspitze des Landes Sachsen-Anhalt in der Landschaftseinheit „Zeitzer Buntsandsteinplateau“ (Nr. 4.9 innerhalb der Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes).

BESTAND/ BEDEUTUNG**GEOLOGIE IM PLANUNGSGEBIET**

Dragsdorf liegt über Schichten des Buntsandsteines, wobei westlich von Dragsdorf der mittlere Buntsandstein vorherrscht und im Bereich des Plangebietes der untere Buntsandstein zu finden ist. Die Festgesteine werden nördlich von Dragsdorf von quartären Lockergesteinsbildungen überdeckt. Die Lockergesteinsbedeckung setzt sich aus pleistozänen Ablagerungen (Löss, Geschiebemergel, z.T. Sand) der Weichsel-Kaltzeit zusammen.

GEOLOGIE/ BODEN IM PLANUNGSGEBIET

Die Bedeutung der Böden hinsichtlich der Naturnähe wird anhand von fünf Stufen unterschieden:

| BEDEUTUNG | ERLÄUTERUNG |
|-------------|--|
| sehr gering | Vollversiegelte Böden; |
| gering | Böden mit starken anthropogenen Veränderungen wie Aufschüttungen, Abgrabungen, Teilversiegelungen; |
| mittel | offene Böden z. T. mit anthropogenen Bodenveränderungen wie z.B. durch Garten- oder Ackernutzung ohne regional besondere Standortfaktorenkombination; |
| hoch | offene Böden z. T. mit anthropogenen Bodenveränderungen wie z.B. durch Garten- oder Ackernutzung mit regional besonderer Standortfaktorenkombination; |
| sehr hoch | Böden ohne anthropogene Bodenveränderungen, Böden mit besonderer Schutzfunktion gegen Verunreinigungen des Grundwassers (Aueböden), Böden mit regional besonderer Standortfaktorenkombination; |

Der Boden im Untersuchungsraum ist aufgrund verschiedener Nutzungen (bestehender B-Plan, bestehende landwirtschaftliche Gebäude und Lagerflächen) zum Teil stark vorbelastet. Im B-Plangebiet kommen auf den periglaziären Schluff-/ Lössablagerungen Pseudogley-Braunerde-Böden vor.

Die Böden weisen eine hohe Fruchtbarkeit, eine geringe bis mittlere Erosionsgefährdung durch Wasser, ein hohes Wasserspeichervermögen und eine hohe Pufferfunktion für das Grundwasser auf.

Dem Boden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Zusammenhang mit den besonders ertragreichen Böden für die noch nicht stark überformten Bereiche eine hohe Bedeutung zugesprochen (Ackerflächen, Grabeland, Gärten, Grünland). Im Bereich der bereits stark überprägten und überformten Flächen (Scherrasen, Ruderalfluren, Sukzessionsflächen) nehmen die nicht überbauten Bereiche noch eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden ein.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch die Herstellung der Anlagen, durch zeitweise benötigte Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen.

Es kommt zur Verdichtung und Überformung von Böden. Die temporären Bodenverdichtungen sind bei entsprechend geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Anlagebedingter Verlust von Bodenoberfläche entsteht durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Flächenversiegelung bzw. -verdichtung durch die zusätzliche Bebauung innerhalb des Baufeldes. Die Inanspruchnahme führt zu einem vollständigen Funktionsverlust (Lebensraum-, Wasserspeicher-, Filter- und Pufferfunktion) bisher unversiegelter, jedoch durch die ackerbauliche Nutzung oder durch die bereits bestehende Überformung (Lagerflächen) vorbelasteter Böden.

Innerhalb des Gesamtgebietes des Bebauungsplanes ist eine maximale Versiegelung von 23.000 m² Fläche festgesetzt. Dies beinhaltet auch die bereits schon 15.000 m² versiegelten Flächen des vorhandenen Betriebsgeländes.

Außerhalb des bestehenden Betriebsgeländes befinden sich weitere im Bestand bereits versiegelte oder teilversiegelte Flächen.

Zu nennen sind hier die unterirdische Regenwasserzisterne (Vollversiegelung, 247 m²), durch Betonplatten und Gebäude belegte Flächen im Bereich des in Aufhebung befindlichen B-Plangebietes „Autoverwertung Quaas“ (Vollversiegelung 1.757 m²) sowie 765 m² eines vorhandenen Weges (Teilversiegelung). Somit ergibt sich, unter Berücksichtigung der 17.004 m² bestehenden Versiegelung und 765 m² vorhandenen Teilversiegelung insgesamt eine maximale Neuversiegelung von 5.362 m², wobei hiervon anteilig 4.696 m² vollständig versiegelt und 535 m² nur teilversiegelt werden. Nachfolgende Tabelle zeigt die Flächenanteile in übersichtlicher Form auf:

| | | | |
|---|---------|-----------------------------|----------------------|
| Maximal versiegelbare Grundfläche (Planung): | | 23.000 m² | |
| Vollversiegelung | | Teilversiegelung | |
| Bestand | Planung | Bestand | Planung |
| 17.004 | 21.700 | 765 m ² | 1.300 m ² |
| Gesamtversiegelung neu | | 5.362 m² | |
| Davon: | | | |
| Vollversiegelung neu | | Teilversiegelung neu | |
| 4.696 m ² | | 535 m ² | |

Die Verwendung von teildurchlässigen Flächenbelägen im Bereich der Schotterflächen ist als Minimierungsmaßnahme zu bewerten, da auf diesen Flächen ein gewisses Maß an Puffer- und Wasserspeicherfunktion erhalten bleibt.

Im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen können die geplanten Grünflächen ebenso weiterhin Teilfunktionen für den Boden aufweisen. Insbesondere die geplanten Kompensationsflächen (Gehölzstrukturen) tragen aufgrund ihrer dauerhaften Vegetationsbedeckung zu einer Verbesserung der Bodensituation in diesen Bereichen bei.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen nicht. In der durch das IFU Institut erstellten Prognose des Stickstoffeintrages (vgl. Anlage 2, Kapitel 3.4.2/ 3.4.3) wurden maximal 30 kg/ha/a Stickstoffeintrag für die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen östlich des Baugrundstückes ermittelt. Auf den Ackerflächen ist ein wesentlich höherer Stickstoffeintrag aus der Düngung zulässig. Es entstehen somit keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen

→ **Es sind erhebliche** Beeinträchtigungen im Bereich der neu versiegelten Flächen (4.696 m²) bzw. neu teilversiegelten Flächen (535 m²) für das Schutzgut Boden zu erwarten, jedoch können diese Beeinträchtigungen funktional im B-Plangebiet wieder kompensiert werden. Im Bereich der Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Aufwertung der Bodenfunktionen, außerdem werden teilversiegelte Bereiche (Wirtschaftsweg) entweder in die versiegelte Fläche integriert oder als Rekultivierung in die Maßnahmenflächen aufgenommen.

➤ **SCHUTZGUT WASSER**

BESTAND/ BEDEUTUNG

Die Beschreibung des Schutzgutes Wasser umfasst sowohl die Oberflächengewässer, die Fließgewässer als auch das Grundwasser.

OBERFLÄCHENWASSER

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes und im nahen Umfeld sind keine Oberflächengewässer und Fließgewässer vorhanden. Südlich des Plangebietes befindet sich jedoch die Niederung der Kleinen Schnauder, in welchen das Oberflächenwasser der besiedelten und landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld von Dragsdorf entwässert.

GRUNDWASSER

Für die Grundwasserverhältnisse sind im Untersuchungsraum die Festgesteine des Unteren Buntsandsteines sowie die überlagernden Lockergesteinsablagerungen prägend.

Das Vorhaben liegt im Randbereich eines Hauptgrundwasserleiters im Lockergestein (Poren-Grundwasserleiter) (eiszeitliche Ablagerungen). Südlich angrenzend tritt liegt der Hauptgrundwasserleiter im Bereich des Festgesteines (Kluft- und Karst- Grundwasserleiter) des Unteren Buntsandsteines. Die Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag resultiert aus unterschiedlichen Eigenschaften der geologischen Deckschichten (Mächtigkeit, Klüftigkeit, Bindigkeit, Durchlässigkeit, Kompaktheit).

| BEDEUTUNG | ERLÄUTERUNG |
|------------------|---|
| <i>gering</i> | <i>keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers durch flächenhaft eindringende Schadstoffe, z.B. Grundwasser im Festgestein; bindige Deckschichten > 2m und Flurabstand > 20m</i> |
| <i>mittel</i> | <i>Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt, (bindige Deckschichten > 2m und Flurabstand ≤ 20 m)</i> |
| <i>sehr hoch</i> | <i>Grundwasser ist gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe nicht geschützt, z. B. in engen Flusstälern: Flurabstand ≤ 2m, ungespanntes Grundwasser im Lockergestein</i> |

Das Grundwasser im Untersuchungsraum ist gut gegenüber einer Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe geschützt, da bindige Deckschichten (Oberboden, Löß) anstehen. Weiterhin hat der vorhandene Boden eine hohe Wasserspeicherfähigkeit (Feldkapazität), welche sich ebenso positiv auswirkt und die Verlagerung von Stickstoff in das Grundwasser bremst. Gemäß der oben angeführten Tabelle liegt der Standort im Bereich einer mittleren Bedeutung für das Grundwasser.

Der Boden im Plangebiet weist bereits im Bereich der vorhandenen Bebauungen und sonstigen Befestigungen Versiegelungen auf. Die Grünflächen und Ackerflächen hingegen stehen der Versickerung und somit der Grundwasserneubildung zurzeit noch vollumfänglich zur Verfügung. Insgesamt ist die Grundwasserneubildungsrate im Gebiet bereits stark reduziert und somit nur noch als sehr gering (Bebaute Flächen) bis Mittel (Offenland) zu beschreiben.

Insgesamt weist der Standort des Bauungsplanes eine geringe bis **mittlere** Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Im Falle einer Bebauung sind **baubedingte** temporäre Verunreinigungen nach heutigem Stand der Technik vermeidbar.

Durch die **anlagebedingte** Neuversiegelung/ Überbauung von bisher unversiegelten Böden erfolgt eine zusätzliche, dauerhafte Verringerung der Grundwasserneubildung.

Jedoch wird anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von den Dachflächen) teilweise auf dem Gelände wieder dezentral versickert, wodurch somit die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung minimiert wird.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes können vor allem durch die Belastung des Sickerwassers mit Emissionen der Tierhaltung (v.a. Stickstoff) entstehen. Bezogen auf die Standortbedingungen ist jedoch eine hohe Grundwassergeschüttheit (bindige Deckschichten, gute Wasserspeicherfähigkeit des Bodens) gegeben. In der durch das IFU Institut erstellten Prognose des Stickstoffeintrages (IFU GMBH 2013, 2014, vgl. Anlage 2 in Kapitel 3.4.2/ 3.4.3) wurden zudem maximal 30 kg/ha/a Stickstoffeintrag für die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen östlich des Baugrundstückes ermittelt. Auf den Ackerflächen ist ein wesentlich höherer Stickstoffeintrag aus der Düngung zulässig. Es entstehen somit keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Stickstoffeintrag aus den Stallanlagen.

Eine Verlagerung von zusätzlichen Nitratgehalten mit dem Oberflächenwasser in den südlich gelegenen Bachkomplex der Schnauder kann ausgeschlossen werden.

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird teilweise dezentral versickert und teilweise wie im Bestand in einen Graben an der Lindenberger Straße abgeleitet. Verschmutztes Niederschlagswasser im Bereich des Gülleabfüllplatz wird wieder dem Güllesystem zugeführt und gelangt nicht in das Gewässersystem. Ein zusätzlicher Eintrag von Nitraten in die Schnauder ist somit nicht gegeben.

→ Die Planauswirkungen auf das Schutzgut werden für das Thema Grundwasser insgesamt als **nicht erheblich** eingeschätzt, da unbelastete Oberflächenwasser der versiegelten Flächen auf dem Gelände zur Versickerung gebracht werden und belastete Oberflächenwässer gesammelt werden. Eine Belastung des Sickerwassers mit Nitraten über das bisherige, aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bestehende Maß hinaus findet ebenso nicht statt, da keine Mehrmengen an Stickstoffen im Vergleich zur bestehenden Situation in den Boden gelangen. Auch das südlich gelegene Gewässersystem der Schnauder wird nicht mehr als im Bestand beeinträchtigt.

➤ **SCHUTZGUT KLIMA / LUFT**

BESTAND/ BEDEUTUNG

REGIONALKLIMA

Der Untersuchungsraum befindet sich im kontinental geprägten Klimabezirk des „Börde- und Mitteldeutschen Binnenland-Klima“.

LOKALKLIMA

Lokalklimatisch kann der Untersuchungsraum den beiden Klimatopen **Siedlungsklima** und **Freilandklima** zugeordnet werden. Die offenen Ackerflächen sind als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen, innerhalb derer es in windschwachen Nächten zu einer starken Abkühlung kommen kann. Die Kaltluft fließt dann in Richtung Schnaudertal (jedoch von Dragsdorf abgewandt) ab.

Größere Grünzüge, welche eine **lufthygienische Ausgleichsfunktion** besitzen, sind im Untersuchungsraum nicht vertreten. Kleinere Gehölzbestände (Windschutzhecke entlang der Lindenberger Straße, Gehölze im B-Plangebiet) verbessern die Luftqualität, haben aber nur partielle Bedeutung (Mikroklima).

Die Bewertung des betrachteten Gebiets erfolgt über die Bedeutung der Flächen in Bezug auf ihre klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion:

| BEDEUTUNG | ERLÄUTERUNG |
|------------------|---|
| gering | Kaltluftentstehungsgebiete ohne relevantes Abflussverhalten / Flächen ohne oder mit geringer Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich; |
| mittel | Frischluff- und Kaltluftabflüsse im Freiraum / große Waldflächen ohne unmittelbaren Siedlungsbezug |
| hoch | Frischluff- und Kaltluftbahnen aus unbelasteten Gebieten in wenig belastete Siedlungsbereiche (ländliche Strukturen) / große, zusammenhängende Waldflächen mit Siedlungsbezug / große, zusammenhängende Flächen mit gemischten Strukturen aus Wald, Freiland und Gewässern, |
| sehr hoch | Frischluff- und Kaltluftbahnen aus unbelasteten Gebieten in stark belastete Siedlungsbereiche / große, zusammenhängende Waldflächen in der Nähe von belasteten Siedlungsbereichen |

Innerhalb des Untersuchungsraumes bestehen folgende klimatische bzw. lufthygienische Vorbelastungen:

- (teil-)versiegelte Flächen (vorhandener B-Plan, vorhandene landwirtschaftliche Produktionsanlage)
- lufthygienische Belastungen durch die vorhandene landwirtschaftliche Produktionsanlage

Insgesamt wird dem Planungsraum eine **geringe** Bedeutung für das Schutzgut zugeordnet. Die lufthygienische Situation ist als **vorbelastet** einzustufen.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Temporär auftretende **baubedingte** Emissionen (Staub, Abgase) sind zu erwarten, aber die Auswirkungen werden auf Grund ihrer zeitlichen Beschränkung bzw. der bestehenden Nutzungen (Acker, vorh. B-Plan, landwirtsch. Lagerflächen) als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingt entsteht ein zusätzlicher Verlust kaltluftproduzierender Fläche (Acker). Da die Flächen jedoch nur eine geringe Bedeutung aufweisen und keinen Siedlungsbezug besitzen, ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu werten. Durch die Neuplanung sollen zur Eingrünung des Stallgebäudes neue Gehölze entstehen, die eine mikroklimatische Verbesserung darstellen. Eine Beseitigung von Gehölzen im B-Planbereich ist derzeit nicht in erheblichen Umfang vorgesehen. Für kleinflächige Gehölzrodungen im Bereich des vorhandenen B-Planes von 1995 leisten die Neupflanzungen ausreichend Ersatz.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das Schutzgut entstehen durch eine lufthygienische Belastung im Umfeld des Stalles, insbesondere durch Gerüche (Stickstoffverbindungen). Bedeutsame lufthygienische Ausgleichsflächen (Wälder) sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden, lediglich die Feldhecken und sonstigen Einzelgehölze im Gebiet können diesbezügliche Funktionen (wenn auch aufgrund geringer Größe abgeschwächt) aufnehmen. Durch Verwendung von Stallbauteilen nach dem aktuellen Stand der Technik kann die Geruchsbelastung bereits stark minimiert werden (konkrete Angaben hierzu siehe Immissionsprognose in Anlage 2, IFU GMBH 2013, 2014). Zur Beurteilung der geruchslastigen Immissionen wurde durch das IFU Institut zudem sowohl eine Prognose der reinen Zusatzbelastung (Punkt 4.1 in IFU GMBH 2013, 2014, Anlage 2) als auch eine Betrachtung des gesamten Anlagenkomplexes (neu geplanter Stall + Biogasanlage + vorhandener Stall, IFU GMBH 2017, Anlage 3) erstellt. Im Zuge beider Untersuchungen wurde festgestellt, dass für alle relevanten Immissionsorte sowohl die irrelevante Zusatzbelastung als auch die gesamten Immissionswerte der GIRL zur Beurteilung von Geruchsimmissionen nicht überschritten werden.

Somit ist davon auszugehen, dass durch die geplante Errichtung der Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht wird. Erhebliche zusätzliche Geruchsbelästigungen sind somit auszuschließen.

→ Aufgrund von fehlendem Siedlungsbezug der kaltluftproduzierenden Flächen und keiner Beeinträchtigung lufthygienisch relevanter Immissionsorte und Vegetationsstrukturen sind zurzeit **keine erheblichen Planauswirkungen** auf das Schutzgut Klima/ Luft festzustellen.

➤ **SCHUTZGUT LANDSCHAFT**

Das Landschaftsbild hat im Hinblick auf die Erholungssuche des Menschen eine herausragende Bedeutung. Die Bewertung des Landschaftsbildes ergibt sich aus den Kriterien Eigenart, Strukturvielfalt, Naturnähe und Schönheit. Dabei wird die Eigenart einer Landschaft durch landschaftsprägende Faktoren wie Relief, Geologie, Boden, Wasser sowie kulturhistorische Faktoren wie Siedlung, Wegestrukturen und Vegetation bestimmt.

Die Bewertungsstufen sind als Ausdruck der Landschaftsbildqualität wie folgt zusammengefasst:

| BEDEUTUNG | ERLÄUTERUNG |
|-----------|---|
| gering | Landschaftsbildeinheiten, die durch anthropogen-technische Überprägung (Industrieanlagen, Rohstoffnutzung) von sehr geringer Vielfalt, Eigenart, Schönheit sind; |
| mittel | Freiräume mit atypischen Landschaftselementen wie Anlagen, Geräusche, Gerüche; |
| hoch | Landschaftsbildeinheiten die durch charakteristische Landschaftselemente geprägt sind, von kultur- oder naturhistorischem Wert oder durch besondere historische oder aktuelle Landnutzungsformen geprägt sind, jedoch in geringem Maße durch atypische Landschaftselemente verändert; |
| sehr hoch | Landschaftsbildeinheiten die durch charakteristische Landschaftselemente geprägt sind, von kultur- oder naturhistorischem Wert oder durch besondere historische oder aktuelle Landnutzungsformen geprägt sind und dadurch von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind |

BESTAND/ BEDEUTUNG

Das Plangebiet befindet sich am an der Südspitze des Landes Sachsen-Anhalt in der Landschaftseinheit „Zeitzer Buntsandsteinplateau“ (Nr. 4.9 innerhalb der Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes) (MRLU, Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt – 2001).

Charakteristisch für das Gebiet ist eine ausgesprochene Hügellandschaft, deren höchste Erhebung die Grabeholzhöhe mit 299 m NN ist und somit Höhenunterschiede von bis zu 140 m auftreten. Das Zeitzer Buntsandsteinplateau grenzt an das tiefeingeschnittene Tal der Weißen Elster und schließt das Tal der Aga, das teilweise bewaldet ist, ein, so dass ein großer Reichtum an verschiedenartigen Landschaftsbildern vorherrscht. Größere Flächen sind waldfrei. Landwirtschaftlich genutzte Feldfluren sind mit Feldgehölzen und Hangrestwäldern durchsetzt (MRLU 2001).

Für das Untersuchungsgebiet sind als standortprägend folgende Strukturen zu nennen:

- großflächige Ackerschläge (Norden, Osten und Süden),
- vorhandene landwirtschaftliche Produktionsanlage und umgebende Lagerflächen, teilweise durchsetzt mit Rasenflächen und Gehölzen, am Südostrand ein Obst- und Gemüsegarten
- brach gefallenes Gelände des in Aufhebung befindlichen, nie vollends umgesetzten B-Planes „Autoverwertung Quaas“ von 1995
- Feldweg mit Obstbaumreihe
- Lindenberger Straße mit begleitenden Hecken und Säumen
- im Westen Ortslage Dragsdorf mit dörflicher Bebauung und Gärten
- im Süden/ Osten Tal der Kleinen Schnauder mit landschaftsbildprägenden Gehölzbeständen und angrenzenden Waldgebieten

Im Untersuchungsraum sind folgende Vorbelastungen des Landschaftsteilraumes zu benennen:

- ausgeräumte Agrarlandschaft
- technische Überprägung der Landschaft durch landwirtschaftliche Produktionsanlage, Lagerflächen und brach gefallenes Gelände des in Aufhebung befindlichen, nie vollends umgesetzten B-Planes „Autoverwertung Quaas“ von 1995
- Ortslage Dragsdorf und Lindenberger Straße
- Fernwirkung Windpark südwestlich von Wittgendorf

Insgesamt weist das Landschaftsbild im Bereich des B-Planes eine **geringe Qualität** sowie Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholung auf. Angrenzende Strukturen, vor allem das Tal der Kleinen Schnauder mit seinen Gehölzbeständen und Wäldern, weisen dagegen eine sehr hohe Bedeutung auf.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Erhebliche **baubedingte** Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastungssituation nicht zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust unversiegelter Flächen, durch die baulichen Anlagen entsteht zudem eine zusätzliche anthropogene Überformung des Landschaftsbildes. Weiterhin kann es zu einem kleinflächigen Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturen kommen.

Die angrenzenden hochwertigen Landschaftsbildeinheiten werden in ihrer Ausprägung und Wahrnehmung nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insgesamt, trotz der starken Vorbelastung, aufgrund der zu erwartenden Verdichtung der Bebauung mit großen landwirtschaftlichen Gebäuden erheblich. Um die erhebliche Beeinträchtigung zu kompensieren, wird das Gelände durch umfangreiche Gehölzpflanzungen begrünt.

Betriebsbedingt Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Vergleich zur bisherigen Nutzung der landwirtschaftlichen Produktionsanlage und des Bereiches des alten B-Planes sowie der umgebenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als nicht erheblich zu bewerten.

→ Durch die B-Planung ist **eine erhebliche Beeinträchtigung** auf das bestehende Landschaftsbild zu verzeichnen, da die Planung in einem erheblichen Maß zur Technisierung/ Überformung der Landschaft beiträgt. Zur Minimierung und Kompensation dieser Effekte werden umfangreiche Eingriffsmaßnahmen notwendig. Die angrenzenden bedeutsamen Landschaftsräume werden nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt.

➤ SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

BESTAND/ BEDEUTUNG

Im Geltungsbereich des B-Planes sind keine Kultur-/Sachgüter oder Bodendenkmäler bekannt, somit sind zurzeit keine Beeinträchtigungen zu erkennen. Ein Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale ist jedoch immer möglich, auch wenn große Teile des Gebietes wie im vorliegenden Fall durch massive Bodenbewegungen und Versiegelungen bereits überformt sind.

Als sonstiges Sachgut sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu betrachten. Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft im Umfeld von Zeitz einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Entsprechende Verhaltensaufgaben sind unter Punkt 5 in der Begründung zum B-Plan aufgeführt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden auf Grund des Bedarfes des Vorhabenträgers für die Betriebserweiterung der bisherigen Nutzung entzogen.

Hierbei beschränkt sich die Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Bebauung vordergründig auf die eigentlichen Stallanlagen einschließlich der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie ihrer direkten Eingrünung. Die Flächen bleiben jedoch für Zwecke der Landwirtschaft (Nahrungsmittelproduktion) erhalten. Die Flächeninanspruchnahme wird bereits minimiert, indem das brach gefallene Gelände des alten B-Planes von 1995 in die neuen Planungen mit einbezogen wird. Damit werden Flächen, die nicht einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen, in die Planung integriert.

Grundsätzlich ist daraus keine erhebliche Beeinträchtigung von sonstigen Sachgütern abzuleiten.

➤ WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Im Untersuchungsraum bestehen verschiedene Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern:

- Boden ↔ Nutzung ↔ Landschaftsbild
- Mensch ↔ Klima/ Luft
- Flora/ Fauna ↔ biologische Vielfalt ↔ Landschaftsbild
- Boden, Vegetation ↔ Oberflächengewässer/ Wasserhaushalt
- Klima ↔ Landnutzung

Mögliche Auswirkungen wurden bei den einzelnen Schutzgütern bereits erwähnt.

9.5 PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANS

Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplanes würde der bisherige Bestand so verbleiben und es keine Erweiterung der Schweinezuchtanlagen geben.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann jedoch ein Eingriff in Natur und Landschaft an der genannten Stelle verhindert werden. Bei einer Planung auf einen Ausweichstandort würden jedoch auch dort Flächen versiegelt und somit entsprechende Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen.

9.6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)

Die Standortwahl fußt im Wesentlichen auf die Erweiterung der vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen des Betriebes im Geltungsbereich. Weiterhin sind bereits durch (derzeit in Aufhebung befindliche) Gewerbeflächen überformte, also ebenso vorbelastete Bereiche in der Planung berücksichtigt.

Für die zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen wurde für die dort geplante Stallanlage (Ferkelaufzuchtanlage) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG vorgenommen und im November 2012 bei der zuständigen Behörde des Burgenlandkreises zur Prüfung eingereicht. Im Ergebnis dieser Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass nach den Kriterien des Anhanges 2 des UVP-Gesetzes keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen oder Wechselwirkungen durch die geplante Aufzuchtanlage zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbar sind.

Ein Alternativstandort kommt daher derzeit nicht in Betracht.

9.7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die Realisierung folgender Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Umweltbelastungen werden im Rahmen des Umweltberichtes aufgeführt:

- Beschränkung auf das festgesetzte Maß der überbaubaren Fläche von 23.000 m²;
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme (flächeneffizient, bedarfsgerecht);
- Schutz der unmittelbar westlich angrenzenden Obstbaumreihen/ -allee gemäß DIN 18920;
- Bodenarbeiten gemäß DIN 18915; Pflanzen und Pflanzarbeiten sind entsprechend DIN 18916 durchzuführen; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920;
- Bauzeitenregelung zur Rodung von Gehölzen (nur von Oktober bis Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, Vermeidung der Beeinträchtigung gehölzbrütender Vogelarten) (V_{ASB1} aus Artenschutz)
- Anlage von Gehölzpflanzungen zur Einbindung des B-Plangebietes in die Landschaft
- Vermeidung von negativen Einflüssen, Überwachung der grünordnerischen Maßnahmen durch ein Monitoring.

In nachfolgender Tabelle sind zu erwartende Konflikte aufgezeigt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich gegenübergestellt. Eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanz sowie die Erläuterung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der artenschutzbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind dem GOP zu entnehmen.

| WESENTLICHE KONFLIKTE | VERMEIDUNG / MINIMIERUNG / AUSGLEICH |
|--|---|
| Versiegelung von Boden, Verlust von Infiltrationsfläche für das Grundwasser (K1) | ⇒ Bodenarbeiten gemäß DIN 18915; Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Einhaltung festgesetzten überbaubaren Fläche von 23.000 m ² ; Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser in unmittelbarem Umfeld des Stallgebäudes; |
| Verlust von Biotopen mit Funktionen als Lebensraum von Vögeln sowie Funktionen für Landschaftsbild und Klima, Gehölzverlust (K2, K5) | ⇒ Bauzeitenregelung zur Gehölzrodung und zur Baufeldfreimachung (Offenland) (nur von Oktober bis Februar, V _{ASB1} aus Artenschutz), Anlage von Gehölzpflanzungen zur Einbindung des B-Plangebietes in die Landschaft, Gestaltung der übrigen nicht überbaubaren Fläche als extensive Ruderalfluren und artenreiche Scherrasen |
| Verlust einer bereits als Kompensationsmaßnahme in vorangegangenen Genehmigungen festgesetzten Gehölzstruktur (K3) | ⇒ Verlagerung der noch nicht umgesetzten Maßnahmenfläche nach Osten als Maßnahme A2 |
| Weitere Überformung des Landschaftsbildes durch neue Baukörper (K4) | ⇒ Anlage von Gehölzpflanzungen zur Einbindung des B-Plangebietes in die Landschaft. |

9.8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING GEM: § 4C BAUGB)

Das Monitoring umfasst geplante Maßnahmen zur Überwachung von möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt. Damit können unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.

Die Verantwortung für die Durchführung eines Monitorings liegt bei der Gemeinde, wobei zur Erhebung von Überwachungsdaten Fachbehörden mit einbezogen werden können. Bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden stehen zudem für das Monitoring Verantwortlichen zur Verfügung.

Die Fachbehörden haben weiterhin im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber dem Vorhabenträger eine „Bringschuld“. Somit besteht auch nach Abschluss der Planung eine Informationspflicht gegenüber dem Vorhabenträger (§ 4 Abs. 3 BauGB).

| ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN | ZEITPUNKT |
|---|-------------------------------|
| Überwachung der Einhaltung der planungsrechtlichen/ bauordnungsrechtlichen Festsetzungen | während der Baumaßnahmen |
| Sicherung, Behandlung ggf. auftretender archäologischer Funde (Meldepflicht) | während der Baumaßnahmen |
| Boden, Altlasten, sonstige Bodenverunreinigungen – Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht) | während der Baumaßnahmen |
| Einhaltung der festgelegten Immissionswerte entsprechend BImSchV | bei Betrieb der Nutzungen |
| Überwachung der Luftschadstoffe bedingt durch den zus. Verkehr | bei Betrieb der Nutzungen |
| Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 (am Feldweg) | während der Baumaßnahmen |
| Überwachung der Einhaltung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen | vor/ während der Baumaßnahmen |

9.9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal (Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf) stellt bei Ausnutzung der maximal zulässigen Größe der Grundfläche einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb sich eine Umweltprüfung entsprechend des § 2 BauGB erforderlich macht. Im Umweltbericht wurden von dem Vorhaben ausgehende Umwelteinwirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt und beschrieben. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren bzw. auszugleichen. Diesbezüglich wurden im Umweltbericht Maßnahmen vorgeschlagen, die im integrierten Grünordnungsplan (GOP) detailliert dargestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Norden der Ortslage Dragsdorf. Das Plangebiet ist ca. 4,25 ha groß und liegt nördlich der Lindenbergsstraße und östlich eines Feldweges (Verlängerung Dorfstraße).

Im Bereich des B-Planes können gemäß Festsetzung 23.000m² versiegelt/ überbaut werden. Dies beinhaltet neben Ackerflächen und landwirtschaftlichen Lagerflächen vor allem einen Bereich eines im Aufhebungsverfahren befindlichen, nie umgesetzten Areals eines alten B-Planes von 1995 (derzeit Brachfläche und Grünland) sowie die bereits versiegelten Flächen der bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsanlagen (Biogasanlage, Silos, Ställe, Nebengebäude, Zufahrten etc.).

Von den 23.000 m² festgesetzter versiegelter Fläche ist lediglich eine maximale Neuversiegelung von 5.362 m² (davon 535 m² Teilversiegelung) enthalten. Die übrigen 1,76 ha sind bereits durch bestehende Versiegelungen (davon 765 m² Teilversiegelung) abgedeckt.

In der nicht überbaubaren Fläche (ca. 1,9 ha) befinden sich bestehende Grünstrukturen (Obst-/ Gemüsegarten, vorhandene Gehölze, Scherrasen und Ruderalfluren) sowie geplante Grünstrukturen (geplante Gehölzpflanzungen als Kompensationsmaßnahme, sonstige Grünflächen wie Scherrasen etc.) wieder. Insgesamt findet eine Aufwertung des Geltungsbereiches (durch Gehölzpflanzungen, Integration brach gefallener B-Planbereiche, städtebauliche Ordnung) statt. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung potenziell Vorkommender Arten der Fauna (offenland- und gebüschbrütende Vogelarten) werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung (Baumaßnahmen außerhalb von Vogelbrutzeiten) getroffen. Andere potenziell im nahen Umfeld vorkommende Arten (z.B. gebäudebrütende Vogelarten, Fledermäuse) sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen. Somit ergeben sich für alle oben genannten Schutzgüter keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen. Auf das Schutzgut Klima/ Luft ist aufgrund von fehlendem Siedlungsbezug der vorhandenen kaltauflerproduzierenden Flächen und keiner Beeinträchtigung lufthygienisch relevanter Vegetationsstrukturen zurzeit keine erheblichen Planauswirkungen festzustellen.

Eine detaillierte Bewertung der Erheblichkeit der betriebsbedingten Stoffemissionen erfolgt im BIm-SchG- Verfahren innerhalb der weiteren Planungsschritte. Anhand der derzeitigen Ergebnisse der Immissionsprognose (vgl. Anhang 2) sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

10. GRÜNORDNUNGSPLAN

10.1 EINLEITUNG

Gemäß § 1a BauGB erfolgt die Erstellung eines Grünordnungsplanes und die Integration der zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen in den Bebauungsplan. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in Verbindung mit § 18 BNatSchG im § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) integriert. Damit werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Pkt. 20 BauGB) im B-Plan dargestellt.

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen und damit des Eingriffs erfolgt schutzgut- und einzel-fallbezogen (Berechnungsmodell für die Kompensationsmaßnahmen ist die Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt / Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Eine verbale Beschreibung des Bestandes und des Eingriffs auf die einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

10.2 FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 42.497 m². Dieses Bruttobauland ist Grundlage für die weiteren Berechnungen zur Bilanz.

| | |
|----------------------|-----------------------------|
| Bruttobauland | 42.497 m² |
| Private Grünfläche | 1.317 m ² |
| Nettobauland | 41.180 m² |

Im vorliegenden Fall wird vom Brutto-Bauland die private Grünfläche (von vorherigen Verfahren übernommene Kompensationsflächen) abgezogen, dabei erhält man das Netto-Bauland.

Für den Bereich des Netto-Baulandes wird eine maximal überbaubare (=versiegelbare) Fläche von 23.000 m² festgesetzt. Dies entspricht einem insgesamt überbaubaren Flächenanteil von 55,9% gegenüber 44,1 % der nicht überbaubaren Fläche.

| | |
|---|---|
| Nettobauland | 41.180 m² |
| überbaubare Fläche | 23.000 m ² |
| (davon Gesamtversiegelung gemäß aktueller Objektplanung) | (21.700 m ²) |
| (davon Gesamtteilversiegelung gemäß aktueller Objektplanung) | (1.300 m ²) |
| nicht überbaubare Fläche | 18.180 m ² |
| bereits versiegelte / überbaute Fläche des vorhandenen Betriebsgeländes | 15.000 m ² |
| bereits versiegelte / überbaute Fläche im Bereich noch überbaubarer Flächen (davon teilversiegelt) | 2.769 m ² (765 m ²) |
| noch mögliche Flächenüberbauung außerhalb bestehendem Betriebsgelände | 8.000 m² |
| (davon Neuversiegelung gemäß aktueller Objektplanung) | (4.696 m ²) |
| (davon Teilversiegelung gemäß aktueller Objektplanung) | (535 m ²) |

10.3 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDAFS

In der Flächenbilanz wird vom höchst möglichen Flächenbedarf für die Bebauung ausgegangen. Die Eingriffsbilanzierung basiert dabei auf dem Ende 2004 rechtlich eingeführten Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt zur Eingriffsregelung (MUL), welches im Kern auf einer Biotopbewertung fußt, die den Zustand vor und nach dem Eingriff bewertet. Hierbei bildet die Differenz aus Ausgangszustand und Planwert den zu kompensierenden Wertverlust. In Abhängigkeit von der Ausprägung der vorkommenden und vom Vorhaben betroffenen Biotope (Erhaltungszustand bzw. Altersstufung) erfolgen Abschläge auf den Biotopwert. Im Ergebnis soll der Wertezuwachs mindestens 1:1 zum Werteverlust stehen.

Entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird von einer überbaubaren Fläche von 23.000 m² ausgegangen.

Der Eingriffsumfang in den Bestand wird entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts flächenhaft ermittelt. Die daraus resultierenden Flächenverluste werden in einem zweiten Schritt bilanziert und möglichen funktionalen Maßnahmen zugeordnet.

Die B-Planfläche weist zurzeit neben bisher unbebauten Flächen vorwiegend Brachflächen und versiegelte Flächen eines im Aufhebungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes von 1995 sowie bereits überformte, versiegelte und bebaute Flächen mit landwirtschaftlichen Produktionsanlagen (inkl. Nebenanlagen und Wegen/ Plätzen sowie Grünstrukturen wie Scherrasen und einen Obst-/ Gemüsegarten) auf. Die bisher nicht überplanten Flächen sind gekennzeichnet durch Ackerflächen, Grabeland, Grünland, landwirtschaftliche Lagerflächen und einzelne Gehölze.

Die Bilanzierung des Bestandes ist nachfolgend dargestellt:

| Bestand | | | |
|---|-------------------|-------------------------------|---------------|
| Biotoptyp | Biotopwert | Fläche (m²) | Punkte |
| A | B | C | D=B*C |
| Bestand im Jahr 2016 | | | |
| Vorhandene Ställe und Biogasanlage inkl. Nebengebäude + Zufahrten: Landwirtschaftliche Produktionsanlage/ Großbetrieb (BDC) | 0 | 15.000 | 0 |
| Scherrasen (GSB) westlich der vorh. Ställe | 7 | 436 | 3.052 |
| Obst- und Gemüsegarten (AKB) südwestlich der vorhandenen Ställe | 6 | 1.976 | 11.856 |
| Ruderalfluren, gebildet von ausdauernden Arten (URA) im südlichen Betriebsgelände | 14 | 336 | 4.704 |
| Rest Grünflächen (Scherrasen, GSB) zwischen Ställen, Gebäuden, Zufahrten und BGA im südlichen Betriebsgelände | 7 | 2.075 | 14.525 |
| Sonstiges mesophiles Grünland (GMY) | 14 | 2.054 | 28.756 |
| Lagerplatz (VPE) (bereits versiegelte Flächen der Gewerbebrache) | 0 | 1.626 | 0 |
| Regenwasserzisterne: Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage (BEY) | 0 | 247 | 0 |
| Landwirtschaftliche Lagerfläche (ALY) nördlich der vorhandenen Ställe | 4 | 4.591 | 18.364 |
| 2 Baumreihen aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB b) an Stallecke und auf nördlicher Freifläche | 16 | 115 | 1.840 |
| Ackerfläche (AIB) | 5 | 4.996 | 24.980 |
| Wirtschaftsweg (befestigter Weg mit wassergebundener Wegedecke / Schotter, VWB) nördlich der vorhandenen Ställe | 3 | 765 | 2.295 |

| Bestand | | | |
|--|-------------------|-------------------------------|----------------|
| Biotoptyp | Biotopwert | Fläche (m²) | Punkte |
| A | B | C | D=B*C |
| Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA)/ Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten) (HYB) | 14 | 5.523 | 77.322 |
| Grabeland (AKD) | 6 | 1.159 | 6.954 |
| Sonstige Bebauung (Container, BIY) | 0 | 131 | 0 |
| Vorhandene Kompensationsflächen aus vorangegangenen Genehmigungen (werden als Bestand gewertet, auch wenn sie noch nicht umgesetzt wurden) | | | |
| Strauchhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (HHA) (bisher nicht umgesetzte Hecke aus Pflanzstandort 1 in Genehmigung für Silo) | 14 | 366 | 5.124 |
| Strauch- Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (HHB) (bisher nicht umgesetzte Hecke aus Pflanzstandort 2 in Genehmigung für Silo) | 16 | 150 | 2.400 |
| Strauch- Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (HHB) (bisher nicht umgesetzte Hecke aus Pflanzstandort 3 in Genehmigung für Silo) | 16 | 207 | 3.312 |
| Strauch- Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (HHB) (bisher teilweise umgesetzte Hecke aus Pflanzstandort 4 in Genehmigung für Silo) | 16 | 276 | 4.416 |
| Strauch- Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (HHB) (bisher nicht umgesetzte nördliche Hecke aus zurückliegender Stallerweiterung) | 16 | 270 | 4.320 |
| Strauch- Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (HHB) (bisher teilweise umgesetzte südliche Hecke aus zurückliegender Stallerweiterung (derzeit Baumreihe HRB)) | 16 | 198 | 3.168 |
| Summe Bestand | - | 42.497 | 217.388 |

Der geplanten überbaubaren Fläche wird der Biotopwert 0 zugeordnet (vollständige Versiegelung, Zufahrten, Anlagen und Gebäude der Landwirtschaftlichen Produktionsanlagen). Die nicht überbaubare Fläche gliedert sich in vorhandene Grünstrukturen, die erhalten bleiben (Obst- und Gemüsegarten, Baumreihe, Hecke, Ruderalfluren), in vorhandene Kompensationsflächen, die dauerhaft zu schützen bzw. teilweise noch umzusetzen sind (Hecken), in geplante Kompensationsflächen (Gehölzpflanzungen, Feldgehölz/ Hecke) und in die sonstigen geplanten Grünanlagen im Betriebsgelände (zwischen Gebäuden).

Die Bilanzierung der Planung ist nachfolgend dargestellt:

| Planung | | | |
|--|-------------------|-------------------------------|---------------|
| Biotoptyp | Biotopwert | Fläche (m²) | Punkte |
| E | F | G | H=F*G |
| Flächen im Netto-Bauland | | | |
| Überbaubare Fläche (Grundfläche gesamt 23.000 m ²): Landwirtschaftliche Produktionsanlage/ Großbetrieb (BDC) (versiegelte Flächenanteile) | 0 | 21.700 | 0 |
| Überbaubare Fläche (Grundfläche gesamt 23.000 m ²): Landwirtschaftliche Produktionsanlage, anteilige Schotterflächen (befestigter Weg, VWB) | 3 | 1.300 | 3.900 |

| Planung | | | |
|--|------------|--------------------------|----------------|
| Biototyp | Biotopwert | Fläche (m ²) | Punkte |
| E | F | G | H=F*G |
| Nicht überbaubare Fläche: extensiv gepflegte Grünflächen im B-Plangebiet: Entwicklung von Ruderalfluren (gebildet von ausdauernden Arten, URA) und kleineren Gebüschstücken stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten, HYB); Maßnahme G1 | 13 | 8.000 | 104.000 |
| Nicht überbaubare Fläche: intensiv gepflegte Scherrasen (GSB) in unmittelbarem Stallumfeld und an Wirtschaftsgebäuden; Maßnahme G2 | 7 | 5.091 | 35.637 |
| Bestand Obst- und Gemüsegarten (AKB) | 6 | 1.976 | 12.576 |
| Bestand Ruderalfluren, gebildet von ausdauernden Arten (URA) | 14 | 336 | 4.704 |
| A/E Maßnahmen zur Eingrünung (Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen; HHB, Maßnahme A1) | 16 | 2.627 | 42.032 |
| A/E Maßnahmen zur Verlagerung einer vorhandenen, noch nicht umgesetzten Kompensationsfläche (Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen; HHB, Maßnahme A2) | 16 | 150 | 2.400 |
| Private Grünflächen | | | |
| Schutzmaßnahmen zum Erhalt (bzw. zur endgültigen Umsetzung) der bisher im Gebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Maßnahme S1 für Flächen aus der Genehmigung zum Silobau: Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (HHB) | 16 | 849 | 12.852 |
| Schutzmaßnahmen zum Erhalt (bzw. zur endgültigen Umsetzung) der bisher im Gebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. Maßnahme S2 für Flächen aus Genehmigungen zu Stallerweiterungen: Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Gehölzen (HHB) | 16 | 468 | 7.488 |
| Summe Planung | | 42.497 | 224.869 |

| Zusammenfassung der Bilanzierung | | | |
|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------|
| | Fläche (m ²) | | Punkte |
| Summe Bestand (C) | 42.497 | Summe Bestand (D) | 217.388 |
| Summe Planung (G) | 42.497 | Summe Planung (H) | 224.869 |
| Defizit (I= G-C) | 0 | Defizit (J= H-D) | +7.481 |

Der Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Tierhaltung Dragsdorf“ weist einen Gesamtwert (Flächenäquivalent) von **217.388** Werteinheiten auf. Für die Planung wurde ein Flächenäquivalent von **224.869** Werteinheiten ermittelt. Stellt man das Flächenäquivalent von Bestand und Planung gegenüber, so ist ein Wertegewinn von **+7.481** Punkten zu verzeichnen. Somit ist für die nach Biotopwertsystem ermittelten Flächen kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind über das Biotopwertverfahren nur unzureichend abzuarbeiten. Die im Umfeld des Stalles vorgesehenen Maßnahmen (Gehölzpflanzungen), sind insgesamt notwendig, die Wirkung der baulichen Anlage in der Landschaft zu mildern.

Somit ist trotz des Punkteüberschusses keine Überkompensation vorhanden. Eine Verringerung der Gehölzfläche ist somit nicht möglich.

10.4 GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN

Ökologische Planungsziele, allgemeine Vorschriften

Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes als Rahmen für die Gesetzgebung wie folgt definiert:

„Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- als Lebensgrundlage des Menschen, als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Aus den Zielen des BNatSchG und des BBodSchG sowie aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme ergeben sich folgende ökologische Zielstellungen:

- sparsame Flächeninanspruchnahme bei Neuversiegelung,
- weitest gehende Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes sowie
- keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) (Grünordnerische Festsetzungen)

Im Bebauungsplan wird zur Eingrünung des Stallgebäudes das Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt. Weiterhin erfolgt eine Verlagerung einer vorhandenen, noch nicht umgesetzten Kompensationsfläche nach Osten (Rand des Plangebietes), da diese gemäß der ursprünglichen Genehmigung (Siloneubau) im Baufeld zum neuen Stall liegt.

Die Maßnahmen sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

AUSGLEICHSMABNAHME A1: ANPFLANZUNG EINER STRAUCH-BAUMHECKE

Zur Gliederung des Plangebietes sowie an der Ost- und Nordgrenze des Geltungsbereiches erfolgt zur Einbindung des Sondergebietes in die Landschaft die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke auf insgesamt 2.627 m². Es werden Heister, Höhe 100-125, im Abstand von 8m und Sträucher, Größe 60-100, im Abstand von 1,0 x 2,0 m gepflanzt.

AUSGLEICHSMABNAHME A2: ANPFLANZUNG EINER STRAUCH-BAUMHECKE

Durch die Aufstellung des B-Planes wird durch das vorgesehene Baufeld im Bereich der nordöstlichen Ecke der vorhandenen Gebäude eine 150 m² große Fläche einer bestehenden Kompensationsfläche überplant. Diese Kompensationsfläche aus der Genehmigung zum Siloneubau (Bescheid vom 14.08.2008, Auflagen unter 1.) wird verlagert. Da die Maßnahme bisher noch nicht umgesetzt wurde, erfolgt die Verschiebung der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 auf die Flurstücke 51 und 52 der Flur 6 der Gemarkung Wittgendorf, Gemeinde Schnaudertal an den östlichen Rand des B-Plangebietes. Analog zur Maßnahmenbeschreibung aus der Genehmigung für 2008 wird für die neue Maßnahme A2 folgendes festgesetzt:

An der östlichen Grenze des B-Plangebietes erfolgt als Ausgleich für die überplante Maßnahmenfläche „Pflanzstandort 2“ der genehmigten Siloanlage die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke auf insgesamt 150 m².

Es werden 3 Hochstämme, Stammumfang 14-16, im Abstand von 10m und 40 Sträucher, Größe 60-100, im Abstand von 1,0 x 1,5 m gepflanzt.

GESTALTUNGSMAßNAHME G1: ANSAAT LANDSCHAFTSRASEN UND SUKZESSION (EXTENSIVRASENFLÄCHEN)

Die nicht überbaubaren Flächen, die nicht durch Ausgleichsmaßnahmen (A1/ A2) oder Schutzmaßnahmen (S1/ S2) belegt sind, werden mit einer artenreichen Saatgutmischung angesät. Anteilig ca. 8.000 m² werden dabei extensiv gepflegt (maximal 2malige Mahd pro Jahr). Spontan durch Sukzession aufkommende, stickstoffliebende Gehölze wie der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*), werden auf den Flächen als Biotopelement integriert.

GESTALTUNGSMAßNAHME G2: ANSAAT LANDSCHAFTSRASEN (INTENSIVRASENFLÄCHEN)

Die nicht überbaubaren Flächen, die nicht durch Ausgleichsmaßnahmen (A1/ A2) oder Schutzmaßnahmen (S1/ S2) belegt sind, werden mit einer artenreichen Saatgutmischung angesät. Anteilig ca. 5.000 m² werden dabei intensiver gepflegt (mehrmalige Mahd pro Jahr) und als artenreicher Scherrasen ausgebildet.

Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) (Schutzmaßnahmen)

SCHUTZMAßNAHME S1: ERHALT (BZW. ENDGÜLTIGE UMSETZUNG) DER GEHÖLZPFLANZUNGEN FÜR DEN SILONEUBAU

Im B-Plangebiet befinden sich 4 Maßnahmenflächen zur Kompensation für den bereits umgesetzten Siloneubau im Zuge der Betriebsanlagen der Biogasanlage Wittgendorf (OT Dragsdorf). Eine weitere Maßnahme wurde seinerzeit außerhalb des Betriebsgeländes auf Flurstück 5, Flur 2 der Gemeinde Wittgendorf geplant. Von den 4 Maßnahmen im Plangebiet muss lediglich die von „Pflanzstandort 2“ verlagert werden (siehe Ausgleichsmaßnahme A2). Die übrigen Maßnahmenflächen „Pflanzstandort 1“, „Pflanzstandort 3“ und „Pflanzstandort 4“ werden als dauerhaft zu erhaltende Grünstrukturen in den B-Plan übernommen und mit entsprechender Nummerierung zur ursprünglichen Planung festgesetzt. Da bisher lediglich im Bereich des Pflanzstandortes 4 die Umsetzung teilweise erfolgt ist, werden auch die seinerzeit im Jahr 2008 festgelegten Maßnahmeninhalte zur Umsetzung in den B-Plan festgesetzt.

„Pflanzstandort 1“ (2 Teilflächen) (Maßnahme S1.1)

Pflanzung einer zweireihigen, artenreichen Strauch-Hecke ostseitig des vorhandenen Silos in einer Breite von 3m und einer Länge von 72 m. Es werden 14 Heister, 2xv, H 100-125, im Abstand von 5 m und 76 Sträucher, Größe 60-100, im Abstand von 1,0 x 1,5 m gepflanzt.

Pflanzung einer zweireihigen, artenreichen Strauch-Hecke südseitig des vorhandenen Silos in einer Breite von 3m und einer Länge von 50 m. Es werden 10 Heister, 2xv, H 100-125, im Abstand von 5 m und 53 Sträucher, Größe 60-100, im Abstand von 1,0 x 1,5 m gepflanzt.

„Pflanzstandort 3“ (2 Teilflächen) (Maßnahme S1.3)

Pflanzung einer zweireihigen, artenreichen Baum-Strauch-Hecke zur Eingrünung des Firmengeländes auf einer Breite von 3m und einer Länge von 44 m. Es werden 4 Hochstämme, Stammumfang 14-16, im Abstand von 10m und 29 Sträucher, Größe 60-100, im Abstand von 1,0 x 1,5 m gepflanzt.

Pflanzung einer zweireihigen, artenreichen Baum-Strauch-Hecke zur Eingrünung des Firmengeländes auf einer Breite von 3m und einer Länge von 25 m.

Es werden 2 Hochstämme, Stammumfang 14-16, im Abstand von 10m und 16 Sträucher, Größe 60-100, im Abstand von 1,0 x 1,5 m gepflanzt.

„Pflanzstandort 4“ (Maßnahme S1.4)

Pflanzung einer zweireihigen, artenreichen Baum-Strauch-Hecke zur Eingrünung des Firmengeländes auf einer Breite von 3m und einer Länge von 92 m. Es werden 9 Hochstämme, Stammumfang 14-16, im Abstand von 10m und 61 Sträucher, Größe 60-100, im Abstand von 1,0 x 1,5 m gepflanzt.

Die Maßnahmenfläche der externen Maßnahme „Pflanzstandort 5“ (Obstbaumreihe auf 550 m Länge mit 55 Obstbäumen aus Hauspflaume, Kirsche, Apfel, Birne, Zwetschge) behält ebenso ihre Gültigkeit.

SCHUTZMAßNAHME S2: ERHALT (BZW. ENDGÜLTIGE UMSETZUNG) DER GEHÖLZPFLANZUNGEN FÜR BEREITS UMGESetzte STALLERWEITERUNGEN

Im B-Plangebiet befinden sich 2 Maßnahmenflächen zur Kompensation für vorangegangene Stallerweiterungen am Betriebsstandort Wittgendorf (OT Dragsdorf). Die nachrichtlich in den Unterlagen zum Siloneubau dargestellten Flächen „Bereits genehmigte dreireihige Baum-Strauch-Hecke“ (Nord, Maßnahme S2.1) und „Bereits genehmigte dreireihige Baum-Strauch-Hecke“ (Süd, Maßnahme S2.2) werden als dauerhaft zu erhaltende Grünstrukturen in den B-Plan übernommen und festgesetzt. Da bisher lediglich im Bereich der Hecke Süd die Umsetzung teilweise erfolgt ist, werden die noch fehlenden Hecken zur Umsetzung in den B-Plan festgesetzt. Insgesamt sind 468 m² Baum-Strauchhecke zur Entwickeln bzw. zu erhalten.

Es werden Heister, Höhe 100-125, im Abstand von 8m und Sträucher, Größe 60-100, im Abstand von 1,0 x 2,0 m gepflanzt.

FESTLEGUNG ZUR VEGETATIONSAUSSTATTUNG/ MAßNAHMENINHALT

Die Anlage der Pflanzung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden der FLL (1999). Bei der Ausführung der Maßnahme ist entsprechend DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) anzuwenden.

Für die Pflanzung wird die Verwendung von standortgerechten, heimischen Gehölzarten festgesetzt (Herkunftsgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland").

Rasenansaat erfolgen mit einer artenreichen Saatgutmischung der RSM Regio (Herkunftsregion 5, Mitteldeutsches Tief- und Hügelland).

Folgende Gehölzarten sind in den Maßnahmen zu verwenden:

Ausgleichsmaßnahme A1 und Schutzmaßnahme S2:

STRÄUCHER: *Rosa canina* (Hundsrose), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball), *Ligustrum vulgare* (Liguster)

HEISTER: *Acer campestre* (Feldahorn), *Pyrus pyraister* (Wildbirne), *Malus sylvestris* (Holzapfel), *Sorbus domestica* (Speierling), *Salix caprea* (Sal-Weide), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Prunus avium* (Vogel-Kirsche)

Ausgleichsmaßnahme A2 und Schutzmaßnahme S1:

Die Hochstämme werden aus einer Auswahl aus folgenden Arten gepflanzt: *Malus sylvestris* (Holzapfel), *Pyrus pyraister* (Wildbirne), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Carpinus betulus* (Hainbuche).

Für die Strauchpflanzungen sind folgende Arten zu verwenden: *Rosa canina* (Hundsrose), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Eunonymus europaeus* (Europ. Pfaffenhütchen)

Für die Heisterpflanzungen wird *Acer campestre* (Feldahorn) verwendet.

ZEITLICHE UMSETZUNG DER MAßNAHMEN

Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt zeitnah, spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen. Die Bauvorbereitenden Vermeidungsmaßnahmen bzw. Bauzeitenregelung erfolgen vor Baubeginn bzw. sind bei Baubeginn zu beachten. Der Schutz bzw. die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen früherer Vorhaben im B-Plangebiet hat unverzüglich zu erfolgen.

FINANZIERUNG

Die Kosten für die Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen.

Weitere Empfehlungen und Hinweise

BAUZEITENREGELUNG: BAUFELDFREIMACHUNG SOWIE FÄLLEN UND RODEN VON GEHÖLZEN (VERMEIDUNGSMAßNAHME V_{ASB1}).

Rodungsmaßnahmen von Gehölzen müssen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG von Oktober bis Februar durchgeführt werden und liegen damit außerhalb der Brutzeit. Weiterhin erfolgt die Baufeldfreimachung (Oberbodenabschub) außerhalb der Vogelbrutzeit ausschließlich von September bis Februar.

VORABKONTROLLE GEBÄUDE AUF VORKOMMEN VON GEBÄUDEBRÜTERN UND FLEDERMÄUSEN (VERMEIDUNGSMAßNAHME V_{ASB2}).

Vor einem eventuell zukünftigen Abriss von Gebäuden (derzeit nicht vorgesehen) im Plangebiet ist von fachlich qualifizierten Personen eine Prüfung der Baukörper auf Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten durchzuführen. Je nach Befund der Untersuchung sind dann weiterführende Maßnahmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.

10.5 BEGRÜNDUNG DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

Die Gestaltungsmaßnahmen dienen der Eingrünung des B-Plangebiets und somit zur Verminderung der Wirkung der Bebauung auf das Landschaftsbild. Es wird eine geschlossene und dauerhafte Vegetationsbedeckung etabliert. Es entstehen geeignete Lebensräume insbesondere für Insekten (Gras-Krautsaum) und Vögel. Weiterhin können sich die Flächen zum Nahrungshabitat für weitere Tierarten entwickeln. Die dauerhafte Vegetationsbedeckung vermindert zudem die Wind- und Wassererosion und wirkt der Oberflächenverdichtung entgegen.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (A1, A2, G1, G2) stellen eine Wertsteigerung der jetzigen Biotopausstattung dar und tragen somit zur Erhöhung der Biotop- und Artenvielfalt im derzeit strukturarmen Plangebiet bei.

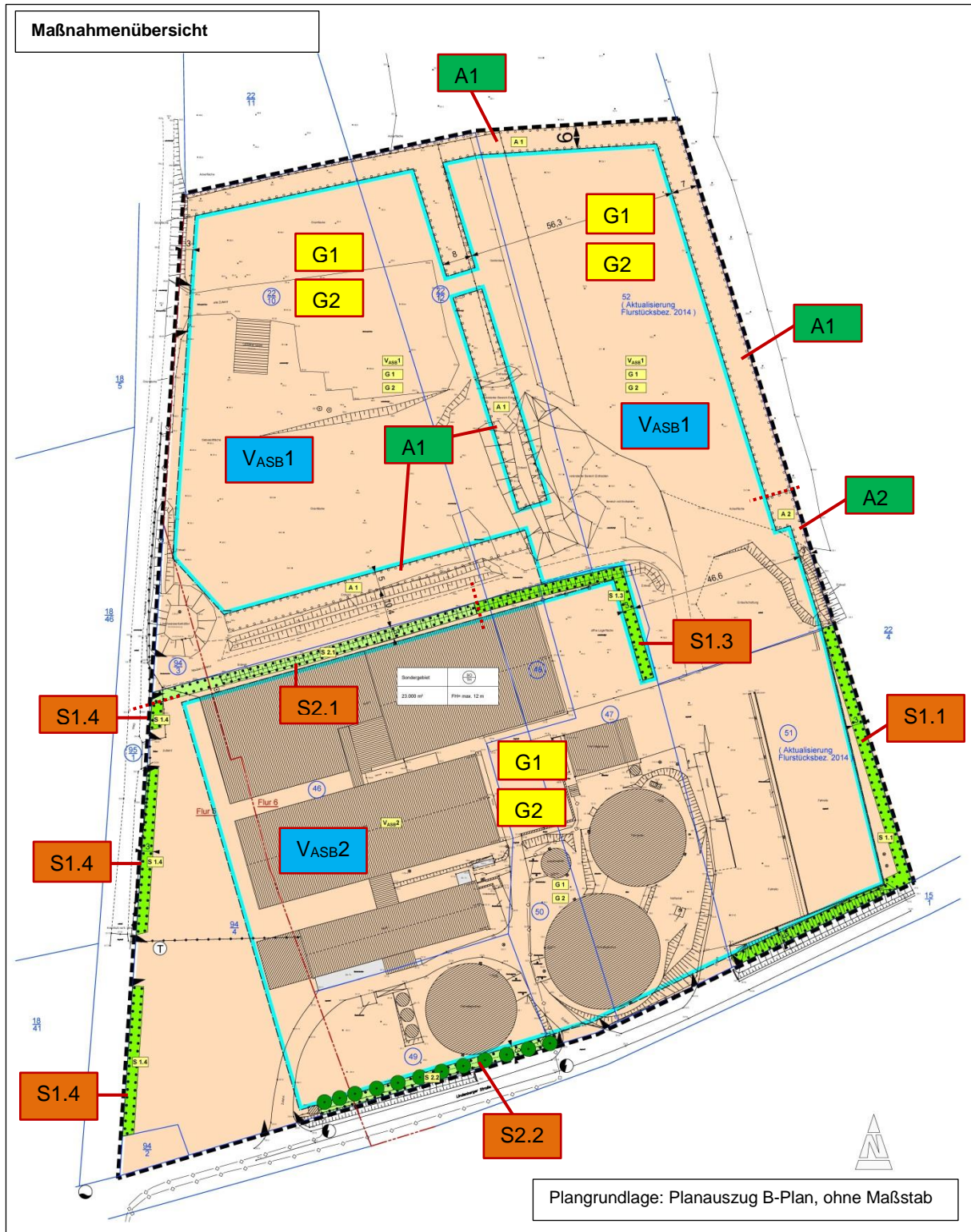
Die Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) (Schutzmaßnahmen S1 und S2) dienen im Wesentlichen zur Sicherung und für den dauerhaften Erhalt von bereits genehmigten Kompensationsmaßnahmen im Zuge vorangegangener Baugenehmigungen (Siloneubau, Gebäudeerweiterungen).

10.6 MAßNAHMENBLÄTTER

Für die unter 10.4 festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen wurde nachfolgendes Maßnahmenblatt angefertigt.

- Ausgleichsmaßnahme A1: Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke**
- Ausgleichsmaßnahme A2: Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke (Verlagerung einer Kompensationsfläche des Siloneubaus)**
- Schutzmaßnahme S1: Schutz, Umsetzung und Erhalt vorhandener Kompensationsflächen (Flächen des Siloneubaus)**
- Schutzmaßnahme S2: Schutz, Umsetzung und Erhalt vorhandener Kompensationsflächen (Flächen früherer Stallerweiterungen)**
- Gestaltungsmaßnahme G1: Ansaat Landschaftsrasen und Sukzession**
- Gestaltungsmaßnahme G2: Ansaat Landschaftsrasen**
- Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}1: Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung sowie Fällen und Roden von Gehölzen**
- Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}2: Vorabkontrolle Gebäude auf Vorkommen von Gebäudebrütern und Fledermäusen**

Als Übersicht zur Lage der einzelnen Maßnahmen wird nachfolgend zudem ein Auszug des B-Planes eingefügt. Die Entsprechenden Maßnahmenflächen werden darin nochmal hervorgehoben.



- A1** **Ausgleichsmaßnahmen für neue Eingriffe des B-Planes**
- S1.4** **Schutzmaßnahmen für vorhandene Kompensationsmaßnahmen aus vorherigen Eingriffen**
- G2** **Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der nicht überbaubaren Flächen (ohne konkrete Flächenzuweisung, im Rahmen der Objektplanung umzusetzen)**
- VASB2** **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (ohne konkrete Flächenzuweisung, gilt für gesamten B-Plan)**

| | | |
|---|-----------------------|---|
| Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf | MAßNAHMENBLATT | Maßnahmenbezeichnung AUSGLEICHSMAßNAHME A 1 ANPFLANZUNG EINER STRAUCH-BAUMHECKE |
| LAGE DER MAßNAHME: 6m breiter Streifen im nördlichen und östlichen Randbereich innerhalb des B-Plangebietes und westlich des geplanten Stallneubaues (Gemarkung Wittgendorf, Flur 6, Flurstücke 22/10, 22/12, 52) | | |
| KONFLIKT: | | |
| BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Gehölzen mit Lebensraumfunktion für Avifauna | | |
| MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: - | | |
| BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL: Die Maßnahme sieht eine Gehölzpflanzung aus Sträuchern und Heistern von mindestens 6m Breite vor, die im Wesentlichen der Eingrünung des Plangebietes im Osten, Norden und Westen dient und bei Betrachtung der aktuellen Bestandssituation zur Aufwertung des Landschaftsbildes beiträgt. Ferner wird mit der Maßnahme durch die Bereitstellung von Brut- und Nahrungshabitaten eine Lebensraumverbesserung für die Fauna, insbesondere die Avifauna erzielt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden durch die Durchwurzelung und Erhöhung der Infiltrationsrate verbessert. DURCHFÜHRUNG: Pflanzung Strauch-Baumhecke Pflanzung von heimischen Gehölzen: Sträucher: 2 x v., o. B., 60-100 cm, Pflanzabstand 2,0 x 1,0 m Heister: 1xv, oB, 100-125 cm, Pflanzabstand mind. 8m - Verwendung heimischer Gehölze (Herkunftsgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland") Auswahl der zu verwendeten Gehölzarten <i>STRÄUCHER:</i> <i>Rosa canina</i> (Hundsrose), <i>Prunus spinosa</i> (Schlehe), <i>Corylus avellana</i> (Haselnuss), <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel), <i>Crataegus monogyna</i> (Weißdorn), <i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder), <i>Lonicera xylosteum</i> (Rote Heckenkirsche), <i>Viburnum opulus</i> (Gemeiner Schneeball), <i>Ligustrum vulgare</i> (Liguster) <i>HEISTER:</i> <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), <i>Pyrus pyraster</i> (Wildbirne), <i>Malus sylvestris</i> (Holzapfel), <i>Sorbus domestica</i> (Speierling), <i>Salix caprea</i> (Sal-Weide), <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche), <i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche) | | |
| BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT: | | |
| <u>1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege</u> - 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze zzgl. Wässerung, Verdunstungsschutz (Rindenmulch) - Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1) <u>Unterhaltungspflege:</u> - kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln - dauerhafte extensive Pflege der Sträucher (Totholz möglichst belassen, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, abschnittsweises Auf-Stock-setzen der Sträucher alle 5 bis 6 Jahre, bei Ausfall – Nachpflanzung) | | |
| ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME: | | |
| - spätestens eine Vegetationsperiode nach Durchführung der Baumaßnahme | | |
| VORGESEHENE REGELUNG: | | |
| Flächengröße: 2.627 m² Eigentümer: Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG Herstellung/ Unterhaltung: Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG über städtebaulichen Vertrag | | |

| | | |
|--|-----------------------|---|
| Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf | MAßNAHMENBLATT | Maßnahmenbezeichnung AUSGLEICHSMAßNAHME A 2 Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke (Verlagerung einer Kompensationsfläche des Siloneubaus) |
| LAGE DER MAßNAHME: 150 m ² im östlichen Randbereich innerhalb des B-Plangebietes (Gemarkung Wittgendorf, Flur 6, Flurstücke 51 und 52) | | |
| KONFLIKT: | | |
| BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Überplanung einer vorhandenen, jedoch noch nicht umgesetzten Kompensationsfläche (aus dem Siloneubau) | | |
| MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: S1 | | |
| BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL: Durch die Neuplanung der Stallanlage für Schweine wird im Bereich der nordöstlichen Ecke der vorhandenen Gebäude eine 150 m ² große Fläche einer bestehenden Kompensationsfläche überplant. Diese Kompensationsfläche aus der Genehmigung zum Siloneubau (Bescheid vom 14.08.2008, Auflagen unter 1.) wird verlagert. Da die Maßnahme bisher noch nicht umgesetzt wurde, erfolgt die Verschiebung der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 auf die Flurstücke 51 und 52 der Flur 6 der Gemarkung Wittgendorf, Gemeinde Schnaudertal an den östlichen Rand des B-Plangebietes. Analog zur Maßnahmenbeschreibung aus der Genehmigung von 2008 wird für die neue Maßnahme A2 folgender Maßnahmeninhalt festgesetzt. An der Ostgrenze des B-Plangebietes erfolgt als Ausgleich für die überplante Maßnahmenfläche „Pflanzstandort 2“ der genehmigten Siloanlage die Anpflanzung einer Strauch-Baumhecke auf insgesamt 150 m ² . Es werden 3 Hochstämme und 40 Sträucher gepflanzt. Die Maßnahme dient insgesamt zur Aufwertung des Landschaftsbildes. Ferner wird mit der Maßnahme durch die Bereitstellung von Brut- und Nahrungshabitaten eine Lebensraumverbesserung für die Fauna, insbesondere die Avifauna erzielt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden durch die Durchwurzelung und Erhöhung der Infiltrationsrate verbessert. DURCHFÜHRUNG: Pflanzung Strauch-Baumhecke Pflanzung von heimischen Gehölzen: Sträucher: vStr., o. B., 60-100 cm, Pflanzabstand 1,0 x 1,5 m Hochstämme: StU 14-16, Pflanzabstand mind. 10m - Verwendung heimischer Gehölze (Herkunftsgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland") - Die Anlage der Pflanzung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden der FLL (1999). Bei der Ausführung der Maßnahme ist entsprechend DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) anzuwenden. Auswahl der zu verwendeten Gehölzarten <u>STRÄUCHER:</u> <i>Rosa canina</i> (Hundsrose), <i>Prunus spinosa</i> (Schlehe), <i>Corylus avellana</i> (Haselnuss), <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel), <i>Crataegus monogyna</i> (Weißdorn), <i>Lonicera xylosteum</i> (Rote Heckenkirsche), <i>Euonymus europaeus</i> (Europäisches Pfaffenhütchen), <i>Viburnum opulus</i> (Gemeiner Schneeball), <i>Ligustrum vulgare</i> (Liguster), <u>HOCHSTÄMME:</u> <i>Malus sylvestris</i> (Holzapfel), <i>Pyrus pyraeaster</i> (Wildbirne), <i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche), <i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche), <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche). | | |
| BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT: | | |
| 1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege - 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze zzgl. Wässerung, Verdunstungsschutz (Rindenmulch) - Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1) Unterhaltungspflege: - kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln - dauerhafte extensive Pflege der Sträucher (Totholz möglichst belassen, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, abschnittsweises Auf-Stock-setzen der Sträucher alle 5 bis 6 Jahre, bei Ausfall – Nachpflanzung) | | |

| | | |
|---|--|--|
| Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf | MAßNAHMENBLATT | Maßnahmenbezeichnung AUSGLEICHSMABNAHME A 2 Anpflanzung einer Strauch- Baumhecke (Verlagerung einer Kompensati- onsfläche des Siloneubaus) |
| ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME: | | |
| - spätestens eine Vegetationsperiode nach Durchführung der Baumaßnahme | | |
| VORGESEHENE REGELUNG: | | |
| Flächengröße: | 150 m ² | |
| Eigentümer: | Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG | |
| Herstellung/ Unterhaltung: | Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG über städtebaulichen Vertrag | |

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|------------------------------------|--|---|--|--|--|--|
| <p>Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf</p> | <p>MAßNAHMENBLATT</p> | <p>Maßnahmenbezeichnung SCHUTZMAßNAHME S 1 Schutz, Umsetzung und Erhalt vorhandener Kompensationsflächen (Flächen des Siloneubaus)</p> | | | | | | | | |
| <p>LAGE DER MAßNAHME: 849 m² bestehende Kompensationsfläche im westlichen und südöstlichen Randbereich sowie im Zentrum des B-Plangebietes (Gemarkung Wittgendorf, Flur 6, Flurstücke 47, 48, 51; Flur 5, Flurstück 94/4)</p> | | | | | | | | | | |
| <p>KONFLIKT:</p> | | | | | | | | | | |
| <p>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Mangelhafte Umsetzung vorhandener, jedoch zudem nicht vollständig umgesetzten Kompensationsfläche (aus dem Siloneubau)</p> | | | | | | | | | | |
| <p>MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -</p> | | | | | | | | | | |
| <p>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL: Im B-Plangebiet befinden sich 4 Maßnahmenflächen zur Kompensation für den bereits umgesetzten Siloneubau im Zuge der Betriebsanlagen der Biogasanlage Wittgendorf (OT Dragsdorf). Eine weitere Maßnahme wurde seinerzeit außerhalb des Betriebsgeländes auf Flurstück 5, Flur 2 der Gemeinde Wittgendorf geplant. Von den 4 Maßnahmen im Plangebiet muss lediglich die von „Pflanzstandort 2“ verlagert werden (siehe Ausgleichsmaßnahme A2). Die übrigen Maßnahmenflächen „Pflanzstandort 1“, „Pflanzstandort 3“ und „Pflanzstandort 4“ werden als dauerhaft zu erhaltende Grünstrukturen in den B-Plan übernommen und mit entsprechender Nummerierung zur ursprünglichen Planung festgesetzt. Da bisher lediglich im Bereich des Pflanzstandortes 4 die Umsetzung teilweise erfolgt ist, werden auch die seinerzeit im Jahr 2008 festgelegten Maßnahmeninhalte zur Umsetzung in den B-Plan festgesetzt.</p> <p>„Pflanzstandort 1“ (2 Teilflächen) Pflanzung einer zweireihigen, artenreichen Strauch-Hecke ostseitig des geplanten Silos in einer angenommenen Breite von 3m und einer Länge von 72 m. Es werden 14 Heister und 76 Sträucher gepflanzt. Pflanzung einer zweireihigen, artenreichen Strauch-Hecke südseitig des geplanten Silos in einer angenommenen Breite von 3m und einer Länge von 50 m. Es werden 10 Heister und 53 Sträucher gepflanzt.</p> <p>„Pflanzstandort 3“ (2 Teilflächen) Pflanzung einer zweireihigen, artenreichen Baum-Strauch-Hecke zur Eingrünung des Firmengeländes auf einer angenommenen Breite von 3m und einer Länge von 44 m. Es werden 4 Hochstämme, und 29 Sträucher gepflanzt. Pflanzung einer zweireihigen, artenreichen Baum-Strauch-Hecke zur Eingrünung des Firmengeländes auf einer angenommenen Breite von 3m und einer Länge von 25 m. Es werden 2 Hochstämme und 16 Sträucher gepflanzt.</p> <p>„Pflanzstandort 4“ Pflanzung einer zweireihigen, artenreichen Baum-Strauch-Hecke zur Eingrünung des Firmengeländes auf einer angenommenen Breite von 3m und einer Länge von 92 m. Es werden 9 Hochstämme, und 61 Sträucher gepflanzt. Die Maßnahmenfläche der externen Maßnahme „Pflanzstandort 5“ (Obstbaumreihe auf 550 m Länge mit 55 Obstbäumen aus Hauspflaume, Kirsche, Apfel, Birne, Zwetschge) behält ebenso ihre Gültigkeit.</p> | | | | | | | | | | |
| <p>DURCHFÜHRUNG:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 40%;">Pflanzung von heimischen Gehölzen:</td> <td>Pflanzung Strauch-Baumhecke</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Sträucher: vStr., o. B., 60-100 cm, Pflanzabstand 1,0 x 1,5 m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hochstämme: StU 14-16, Pflanzabstand mind. 10m</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Heister: 2xv, oB, 100-125 cm, Pflanzabstand mind. 5m</td> </tr> </table> <p>- Verwendung heimischer Gehölze (Herkunftsgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland") - Die Anlage der Pflanzung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden der FLL (1999). Bei der Ausführung der Maßnahme ist entsprechend DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) anzuwenden.</p> | | | Pflanzung von heimischen Gehölzen: | Pflanzung Strauch-Baumhecke | | Sträucher: vStr., o. B., 60-100 cm, Pflanzabstand 1,0 x 1,5 m | | Hochstämme: StU 14-16, Pflanzabstand mind. 10m | | Heister: 2xv, oB, 100-125 cm, Pflanzabstand mind. 5m |
| Pflanzung von heimischen Gehölzen: | Pflanzung Strauch-Baumhecke | | | | | | | | | |
| | Sträucher: vStr., o. B., 60-100 cm, Pflanzabstand 1,0 x 1,5 m | | | | | | | | | |
| | Hochstämme: StU 14-16, Pflanzabstand mind. 10m | | | | | | | | | |
| | Heister: 2xv, oB, 100-125 cm, Pflanzabstand mind. 5m | | | | | | | | | |

| | | |
|--|--|---|
| Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf | MAßNAHMENBLATT | Maßnahmenbezeichnung SCHUTZMAßNAHME S 1 Schutz, Umsetzung und Erhalt vorhandener Kompensationsflächen (Flächen des Siloneubaus) |
| Auswahl der zu verwendeten Gehölzarten <u>STRÄUCHER:</u> <i>Rosa canina</i> (Hundsrose), <i>Prunus spinosa</i> (Schlehe), <i>Corylus avellana</i> (Haselnuss), <i>Crataegus monogyna</i> (Weißdorn), <i>Euonymus europaeus</i> (Europäisches Pfaffenhütchen), <i>Lonicera xylosteum</i> (Rote Heckenkirsche), <i>Viburnum opulus</i> (Gemeiner Schneeball), <i>Ligustrum vulgare</i> (Liguster) <u>HOCHSTÄMME:</u> <i>Malus sylvestris</i> (Holzapfel), <i>Pyrus pyrastra</i> (Wildbirne), <i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche), <i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche), <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche). <u>HEISTER:</u> <i>Acer campestre</i> (Feldahorn) | | |
| BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT: | | |
| <u>1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege</u> - 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze zzgl. Wässerung, Verdunstungsschutz (Rindenmulch) - Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1) <u>Unterhaltungspflege:</u> - kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln - dauerhafte extensive Pflege der Sträucher (Totholz möglichst belassen, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, abschnittsweises Auf-Stock-setzen der Sträucher alle 5 bis 6 Jahre, bei Ausfall – Nachpflanzung) | | |
| ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME: | | |
| - vor/ während Durchführung der Baumaßnahme | | |
| VORGESEHENE REGELUNG: | | |
| Flächengröße: Eigentümer: Herstellung/ Unterhaltung: | 849 m ² Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG über städtebaulichen Vertrag | |

| | | |
|---|------------------------------|---|
| <p>Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf</p> | <p>MAßNAHMENBLATT</p> | <p>Maßnahmenbezeichnung SCHUTZMAßNAHME S 2 Schutz, Umsetzung und Erhalt vorhandener Kompensationsflächen (Flächen früherer Stallerweiterungen)</p> |
| <p>LAGE DER MAßNAHME: 468 m² bestehende Kompensationsfläche im nördlichen und südlichen Randbereich der bestehenden landwirtschaftlichen Bebauung (Gemarkung Wittgendorf, Flur 6, Flurstücke 46 und 49; Flur 5, Flurstück 94/4)</p> | | |
| <p>KONFLIKT:</p> | | |
| <p>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Mangelhafte Umsetzung vorhandener, jedoch zudem nicht vollständig umgesetzten Kompensationsfläche (aus früheren Stallerweiterungen)</p> | | |
| <p>MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -</p> | | |
| <p>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL: Im B-Plangebiet befinden sich 2 Maßnahmenflächen zur Kompensation für vorangegangene Stallerweiterungen am Betriebsstandort Wittgendorf (OT Dragsdorf). Die nachrichtlich in den Unterlagen zum Siloneubau dargestellten Flächen „Bereits genehmigte dreireihige Baum-Strauch-Hecke“ (Nord) und „Bereits genehmigte dreireihige Baum-Strauch-Hecke“ (Süd) werden als dauerhaft zu erhaltende Grünstrukturen in den B-Plan übernommen und festgesetzt. Da bisher lediglich im Bereich der Hecke Süd die Umsetzung teilweise erfolgt ist, werden die noch fehlenden Hecken zur Umsetzung in den B-Plan festgesetzt. Insgesamt sind 468 m² Baum-Strauchhecke zur Entwickeln bzw. zu erhalten.</p> <p>DURCHFÜHRUNG: Pflanzung Strauch-Baumhecke Pflanzung von heimischen Gehölzen: Sträucher: 2 x v., o. B., 60-100 cm, Pflanzabstand 2,0 x 1,0 m Heister: 1xv, oB, 100-125 cm, Pflanzabstand mind. 8m</p> <p>Auswahl der zu verwendeten Gehölzarten <u>STRÄUCHER:</u> <i>Rosa canina</i> (Hundsrose), <i>Prunus spinosa</i> (Schlehe), <i>Corylus avellana</i> (Haselnuss), <i>Cornus sanguinea</i> (Roter Hartriegel), <i>Crataegus monogyna</i> (Weißdorn), <i>Sambucus nigra</i> (Schwarzer Holunder), <i>Lonicera xylosteum</i> (Rote Heckenkirsche), <i>Viburnum opulus</i> (Gemeiner Schneeball), <i>Ligustrum vulgare</i> (Liguster)</p> <p><u>HEISTER:</u> <i>Acer campestre</i> (Feldahorn), <i>Pyrus pyraster</i> (Wildbirne), <i>Malus sylvestris</i> (Holzapfel), <i>Sorbus domestica</i> (Speierling), <i>Salix caprea</i> (Sal-Weide), <i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche), <i>Prunus avium</i> (Vogel-Kirsche)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwendung heimischer Gehölze (Herkunftsgebiet "Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland") - Die Anlage der Pflanzung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden der FLL (1999). Bei der Ausführung der Maßnahme ist entsprechend DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) anzuwenden. | | |
| <p>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</p> | | |
| <p><u>1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege</u> - 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze zzgl. Wässerung, Verdunstungsschutz (Rindenmulch) - Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1)</p> <p><u>Unterhaltungspflege:</u> - kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln - dauerhafte extensive Pflege der Sträucher (Totholz möglichst belassen, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, abschnittsweises Auf-Stock-setzen der Sträucher alle 5 bis 6 Jahre, bei Ausfall – Nachpflanzung)</p> | | |
| <p>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</p> | | |
| <p>- vor/ während Durchführung der Baumaßnahme</p> | | |

| | | |
|---|--|---|
| Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf | MAßNAHMENBLATT | Maßnahmenbezeichnung SCHUTZMAßNAHME S 2 Schutz, Umsetzung und Erhalt vorhandener Kompensationsflä- chen (Flächen früherer Stallerwei- terungen) |
| VORGESEHENE REGELUNG: | | |
| Flächengröße: Eigentümer: Herstellung/ Unterhaltung: | 468 m ² Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG über städtebaulichen Vertrag | |

| | | |
|---|--|--|
| Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf | MAßNAHMENBLATT | Maßnahmenbezeichnung GESTALTUNGSMAßNAHME G 1 ANSAAT LANDSCHAFTSRASEN UND SUKZESSION (EXTENSIVRASENFLÄCHEN) |
| LAGE DER MAßNAHME: 8.000 m ² gesamter B-Planbereich: nicht überbaubare Fläche (außerhalb Maßnahmenflächen A1, A2, S1 und S2 sowie außerhalb der Bestandsflächen AKB (Obst-/Gemüsegarten) und URA (Ruderalfluren)). | | |
| KONFLIKT: | | |
| BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes | | |
| MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: G 2 | | |
| Die nicht überbaubaren Flächen, die nicht durch Ausgleichsmaßnahmen (A1/ A2) oder Schutzmaßnahmen (S1/ S2) belegt sind bzw. außerhalb des bestehenden Obst-/Gemüsegarten liegen, werden mit einer Ansaat einer artenreichen Saatgutmischung angesät (bereits durch Ruderalfluren oder Grünland bewachsene Flächen müssen nicht neu angesät werden). Anteilig ca. 8.000 m ² werden dabei extensiv gepflegt (maximal 2malige Mahd pro Jahr). Spontan durch Sukzession aufkommende, stickstoffliebende Gehölze wie der Schwarze Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), werden auf den Flächen als Biotopelement integriert. Rasenansaat erfolgt mit einer artenreichen Saatgutmischung der RSM Regio (Herkunftsregion 5, Mittel-deutsches Tief- und Hügelland). | | |
| BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT: | | |
| <u>1 Jahr Fertigstellungspflege</u> - 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Neuansaat, Mähhöhe 10 cm, Mähgut abfahren <u>Unterhaltungspflege:</u> - kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln - dauerhafte extensive Pflege der Rasenflächen, jährlich max. 2 Mähdurchgänge unter Berücksichtigung von Blühaspekten | | |
| ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME: | | |
| - nach Durchführung der Baumaßnahme | | |
| VORGESEHENE REGELUNG: | | |
| Flächengröße: | 8.000 m ² | |
| Eigentümer: | Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG | |
| Herstellung/ Unterhaltung: | Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG über städtebaulichen Vertrag | |

| | | |
|---|--|--|
| Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf | MAßNAHMENBLATT | Maßnahmenbezeichnung GESTALTUNGSMAßNAHME G 2 ANSAAT LANDSCHAFTSRASEN (INTENSIVRASENFLÄCHEN) |
| LAGE DER MAßNAHME: 5.000 m ² gesamter B-Planbereich: nicht überbaubare Fläche (außerhalb Maßnahmenflächen A1, A2, S1 und S2 sowie außerhalb der Bestandsflächen AKB (Obst-/Gemüsegarten) und URA (Ruderalfluren)). | | |
| KONFLIKT: | | |
| BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes | | |
| MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: G 2 | | |
| Die nicht überbaubaren Flächen, die nicht durch Ausgleichsmaßnahmen (A1/ A2) oder Schutzmaßnahmen (S1/ S2) belegt sind, werden mit einer Ansaat einer artenreichen angesät. Anteilig ca. 5.000 m ² werden dabei intensiver gepflegt (mehrmalige Mahd pro Jahr) und als artenreicher Scherrasen ausgebildet. Rasenansaat erfolgen mit einer artenreichen Saatgutmischung der RSM Region (Herkunftsregion 5, Mittel-deutsches Tief- und Hügelland). | | |
| BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT: | | |
| 1 Jahr Fertigstellungspflege - 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Neuansaat, Mähhöhe 10 cm, Mähgut abfahren Unterhaltungspflege: - kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln - dauerhafte Pflege der Rasenflächen, jährlich mehrmalige Mähdurchgänge, ggf. unter Berücksichtigung von Blühaspekten | | |
| ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME: | | |
| - nach Durchführung der Baumaßnahme | | |
| VORGESEHENE REGELUNG: | | |
| Flächengröße: | 5.091 m ² | |
| Eigentümer: | Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG | |
| Herstellung/ Unterhaltung: | Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG über städtebaulichen Vertrag | |

| | | |
|---|--|---|
| Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf | MAßNAHMENBLATT | Maßnahmenbezeichnung VERMEIDUNGSMABNAHME V_{ASB 1}: BAUZEITENREGELUNG: BAUFELDFREIMACHUNG SOWIE FÄLLEN UND RODEN VON GEHÖLZEN |
| LAGE DER MAßNAHME: Gehölzflächen und Offenlandbereiche im gesamten Geltungsbereich | | |
| KONFLIKT: | | |
| BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Nr. 1 Abs. 1 BNatSchG bezüglich Brutvögel in Gehölzen und im Offenland | | |
| MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: - | | |
| Rodungsmaßnahmen von Gehölzen müssen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG von Oktober bis Februar durchgeführt werden und liegen damit außerhalb der Brutzeit. Weiterhin erfolgt die Baufeldfreimachung (Oberbodenabschub) außerhalb der Vogelbrutzeit ausschließlich von September bis Februar. | | |
| BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT: | | |
| - | | |
| ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME: | | |
| - Beachtung vor Beginn von Baumaßnahmen | | |
| VORGESEHENE REGELUNG: | | |
| Flächengröße: | 42.497 m ² | |
| Eigentümer: | Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG | |
| Herstellung/ Unterhaltung: | Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG über städtebaulichen Vertrag | |

| | | |
|--|--|---|
| Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Schnaudertal, Sondergebiet „Tierhaltung“ Dragsdorf | MAßNAHMENBLATT | Maßnahmenbezeichnung VERMEIDUNGSMASNAHME V_{ASB2}: VORABKONTROLLE GEBÄUDE AUF VORKOMMEN VON GEBÄUDEBRÜTERN UND FLEDERMÄUSEN |
| LAGE DER MAßNAHME: Gebäude im gesamten Geltungsbereich | | |
| KONFLIKT: | | |
| BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 Nr. 1 Abs. 1 BNatSchG bezüglich Brutvögel und Fledermäusen an/ in Gebäuden | | |
| MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: - | | |
| Vor einem eventuell zukünftigen Abriss von Gebäuden (derzeit nicht vorgesehen) im Plangebiet ist von fachlich qualifizierten Personen eine Prüfung der Baukörper auf Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten durchzuführen. Je nach Befund der Untersuchung sind dann weiterführende Maßnahmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen. | | |
| BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT: | | |
| - | | |
| ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME: | | |
| - Beachtung vor Beginn von Baumaßnahmen | | |
| VORGESEHENE REGELUNG: | | |
| Umfang: Eigentümer: Herstellung/ Unterhaltung: | vorhandene Gebäude im Plangebiet Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG über städtebaulichen Vertrag | |

11. QUELLEN

Gesetze, Richtlinien, Erlasse

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132 ff), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. S. 1548)

PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. S. 1509)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010, § 6 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

KVG LSA - Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Landesrecht Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)
Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.07.2014 bis 30.06.2019

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt - Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. 11. 2004 – 42.2-22302/2

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt – Wiederinkraftsetzung und Zweite Änderung. Gem. RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2

FFH-Richtlinie - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7: Richtlinie 92/43 vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/43/EG (FFH- RL).

ROG Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31 . Juli 2009 (8GBI. I S. 2585)

Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Juli 2015

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160)

Literatur, Karten, sonstige Daten und Mitteilungen

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 bis 3 (Nonpasseriformes, Passeriformes, Literatur und Anhang). - 2. Aufl., Wiebelsheim.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ENTWURF der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst aus dem Jahr 2016
- FLL (1999): Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
- IFU GMBH PRIVATES INSTITUT FÜR ANALYTIK (2013): Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub zur geplanten Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalls am Standort Dragsdorf. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG.
- IfU GmbH Privates Institut für Analytik (2014): Beiblatt zur Immissionsprognose vom 27.11.2013. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG.
- IfU GmbH Privates Institut für Analytik (2017): Immissionsprognose für Geruch im Umfeld der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage mit Biogasanlage am Standort Dragsdorf. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Ferkelaufzucht Dragsdorf GmbH & Co. KG.
- IIP GMBH INGENIEURBÜRO INVEST-PROJEKT WESTEREGEL (2014): Allgemeine Erläuterungen zur Ableitung des nicht schädlich verunreinigten Neiderschlagswasser (Bestandteil zum Bauantrag: Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalles und eines Güllebehälters in 06712 Wittgendorf OT Dragsdorf, Lindenberger Straße 42).
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU 2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang, 2004, Sonderheft.
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU 2004): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Landes Sachsen-Anhalt. Bearbeitet von Dieter Frank, Hagen Herdam, Horst Jage, Heino John, Hans-Ulrich Kison, Heiko Korsch, Jens Stolle. Mit Beiträgen von Siegfried Bräutigam, Hjalmar Thiel, Ingo Uhlemann, Heinrich E. Weber und Erik Welk (3. Fassung, Februar 2004)
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU 2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. Bearbeitet von Gunthard Dornbusch, Kai Gedeon, Klaus George, Reinhard Gnielka und Bernd Nicolai (2. Fassung, Stand: Februar 2004)
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU 2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen – Anhalt. Teil Wald (Stand: 05.08. 2014)
- LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION HALLE (2010)
- REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION HALLE – ENTWURF ZUR PLANÄNDERUNG (2016)
- REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION HALLE – SACHLICHER TEILPLAN (ENTWURF) (2015): Zentrale Orts, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle
- SCHUBOTH, JÖRG (2004): Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstiger Biotope
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, Stand 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C.TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. 2. Auflage. Naturschutzreport Heft 27
- VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 1 „AUTOVERWERTUNG QUAAS“, genehmigt 1995, (in Aufhebung, Satzungsbeschluss zur Aufhebung: 17.03.2016)